Nicht für den Austausch bestimmt.

Die Besetzung der Benefizien in der Breslauer Diözese durch die Päpste von Avignon. (1305—1378.)

Ein Beitrag zur Geschichte des päpstlichen Provisions- und Reservationswesens im XIV. Jahrhundert.

Erster Teil (§ 1—3).

Habilitationsschrift

zur

Erlangung der venia legendi für Kirchenrecht

der

hochwürdigen katholisch-theologischen Fakultät an der Königl. Universität zu Breslau

vorgelegt

und

mit Genehmigung derselben veröffentlicht

von

Carl Lux,

Doktor der Theologie und des kanonischen Rechtes,
Präfekt des fürstbischöflichen Knabenkonvikts zu Breslau.





Breslau 1906.
Druck von R. Nischkowsky.

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort.

Schon längere Zeit haben Kanonisten und Kirchenhistoriker mit Recht darauf hingewiesen, daß die wissenschaftliche Untersuchung des päpstlichen Reservations- und Provisionswesens im XIV. Jahrhundert immer noch nicht mit dem Ernste in Angriff genommen wird, welchen die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert[1]. Der Hauptgrund für die Verzögerung derartiger Arbeiten ist freilich darin zu suchen, daß solche Studien nur auf Grund der Publikationen aus den päpstlichen Registerbänden angestellt werden können[2]. Diese Publikationen schreiten aber bei dem großen in den avignonesischen und vatikanischen Registern aufgespeicherten Material bekanntlich leider nur sehr langsam fort.

Wenn auch erst nach der Veröffentlichung des gesamten Registermaterials bezüglich der päpstlichen Reservationen und Provisionen ein abschließendes Urteil gefällt werden kann, so ist es doch nicht angängig, noch eine lange Reihe weiterer Jahre für die Beantwortung wichtiger kirchenrechtlicher und kirchengeschichtlicher Fragen nutzlos vorübergehen zu lassen.

Während meines 2½jährigen Aufenthaltes zu Rom, der allerdings zumeist dem Studium des kanonischen Rechts in Theorie und Praxis gewidmet war, besuchte ich in freien Stunden Archiv und Bibliothek im Vatikan und beschäftigte mich mit der Sammlung des möglichst vollständigen Regesten- und Urkundenmaterials für eine Darstellung der päpstlichen Provisionen in der Breslauer Diözese während der avignonesischen Periode. Dabei leitete mich von Anfang an der Gedanke, die Arbeit nicht allein für die Diözesangeschichte, sondern auch für die allgemeine Geschichte des kanonischen Rechts nutzbar zu

---

[1] Vgl. Eubel, Röm. Quartalschrift VIII, 169 ff. — Pastor, Gesch. d. Päpste I⁴, 69, 70. — Tangl, MIÖG. XV, 150 f. — Thaner, a. a. O. IX, 402 ff.

Während des Druckes ging mir eine Dissertation zu: H. Baier, Päpstliche Provisionen für niedere Pfründen bis zum Jahre 1304. Münster 1905.

[2] Vgl. J. Haller, Papsttum und Kirchenreform. Berlin 1903. I, 33.

gestalten. Mit einer rein historischen Registrierung der Provisionen, wie dies bezüglich anderer Diözesen und Länder mehrfach geschehen ist, hätte ich die von mir übernommene Aufgabe nicht lösen können. Es war darum vor allem notwendig, mich auch mit den sogenannten generellen Reservationen[1]) näher zu beschäftigen, deren Bestimmungen zum größten Teile für die Diözesen aller Länder Geltung hatten. Außerdem mußte auch vielmehr, als bisher geschehen ist[2]), die Fassung der päpstlichen Provisionsbullen eine eingehendere Berücksichtigung erfahren. Auf diese Weise dürfte die vorliegende Abhandlung gleichzeitig einen von anderer Seite[3]) längst erwünschten Beitrag zur Geschichte des kanonischen Rechts liefern. Die vollständige Arbeit, von welcher zunächst der erste Teil in Druck gegeben ist, wird sämtliche päpstliche Provisionen und Reservationen bez. der Benefizien der Breslauer Diözese aus den Jahren 1305—1378 enthalten. Der erste Teil handelt in den einleitenden Bemerkungen von der Bedeutung des Studiums des päpstlichen Reservations- und Provisionswesens für Kirchenrecht und Kirchengeschichte, bespricht die benutzten Quellen sowie die äußere Form und Interpretation der Benefizialreskripte; daran schließt sich dann eine spezielle Darstellung der päpstlichen Provisionen in der Breslauer Diözese unter der Pontifikaten Klemens V. und Johanns XXII. Die Bearbeitung des übrigen die Pontifikate Benedikts XII., Klemens VI., Innozenz VI., Urbans V. und Gregors XI. betreffenden Materials folgt bald nach.

Die Urkunden und Regesten, welche die Pontifikate Klemens V. und Johanns XXII. betreffen, sind im Anhange des ersten Teils besonders zusammengestellt.

---

[1]) Über diese generellen Reservationen habe ich bereits eine Schrift: „Constitutionum Apostolicarum de generali beneficiorum reservatione ab a. 1265 usque ad a. 1378 emissarum, tam intra quam extra corpus iuris exstantium, collectio et interpretatio. Wratislaviae 1904“ veröffentlicht, auf deren Inhalt in dieser Arbeit an geeigneten Stellen hingewiesen werden soll.

[2]) Vgl. Eubel a. a. O.

[3]) Vgl. Thaner a. a. O. Derselbe weist in dem Aufsatz: „Zur rechtlichen Bedeutung der päpstlichen Regesten“ schon i. J. 1888 darauf hin, daß die päpstlichen Registerbände außer dem corpus iuris canonici und den Schriften der Kanonisten für die Geschichte des kanonischen Rechts ein reiches und wichtiges Quellenmaterial bieten, dessen Ausbeutung noch kaum in Angriff genommen ist.

Einleitende Bemerkungen.

§ 1.

Die Bedeutung des Studiums des päpstlichen Reservations- und Provisionswesens für Kirchenrecht und Kirchengeschichte.

An der wissenschaftlichen Untersuchung des päpstlichen Reservations- und Provisionswesens im XIV. Jahrhundert haben Kanonisten wie Kirchenhistoriker sicherlich ein wohlbegründetes Interesse. Beide sind genötigt, zu den päpstlichen Provisionen bezw. Reservationen und zwar je nach ihrer individuellen Auffassung Stellung zu nehmen[1]). Die ersteren wünschen von neueren diesbezüglichen Forschungen über Begriff, Umfang und Gebrauch des päpstlichen Reservationsrechtes, desgleichen über Erwerb, Verlust und Kumulation der Kirchenämter in damaliger Zeit noch nähere Aufschlüsse. Von Wichtigkeit sind ferner insbesondere für die Kanonisten manche die Verfassung und Verwaltung der Kirche betreffenden Fragen, so z. B. die direkte Besetzung der Bistümer mit Ausschluß der Wahl, die Stellung des Papstes gegenüber den Metropoliten und Bischöfen und dieser wiederum gegenüber den Domkapiteln, Pfarrern und kirchlichen Orden, ferner das kanonische Gerichtsverfahren bei Streitigkeiten um den Besitz kirchlicher Benefizien, besonders bei Appellationen (causae super beneficiis ecclesiasticis) und endlich auch die Bestimmung über Abfassung, Expedition und Rechtsgültigkeit der päpstlichen Reskripte.

Von prinzipeller Bedeutung ist die Erörterung der Frage, ob die Päpste lediglich kraft ihres primatus iurisdictionis oder auch kraft eines Gewohnheitsrechts sich die Besetzung kirchlicher Benefizien vorbehalten

---

[1]) Vgl. Laemmer, Inst. d. kath. Kirchenrechts S. 167 f. — Friedberg, Lehrb. d. kath. u. evangel. Kirchenrechts S. 333 ff. — Hinschius, System d. kath. Kirchenrechts III, 113 ff. — Phillips, Kirchenrecht V, 512 ff. — Richter, Lehrb. d. kath. u. evangel. Kirchenrechts S. 701 ff. — Sägmüller, Lehrb. d. kath. Kirchenrechts S. 272 ff. — Funk, Lehrb. d. Kirchengeschichte S. 318 f. u. 386 ff. — Hergenröther, Handb. d. Allg. Kirchengesch. II⁴, 612 ff.

durften. Das Reservationsrecht der Päpste beruht zwar in erster Linie auf dem primatus iurisdictionis, in zweiter Linie aber sicherlich auch auf einem Gewohnheitsrechte, wie früher[1]) schon zur Genüge dargetan worden ist. Zur obersten Leitung der Kirche bedarf der Papst dieses Rechtes, wenn derselbe auch nur in dringenden Fällen von diesem Gebrauch machen wird. Es ereignete sich doch nun einmal, daß besonders im XIII. und XIV. Jahrhundert die Päpste zuweilen gegen einige „ecclesiarum praelati“[2]) einschreiten mußten, welche, obwohl ihnen „viri idonei“ für kirchliche Benefizien zur Verfügung standen, mehr infolge verwandtschaftlicher Beziehungen („carnalitatis affectum“), als verständigem Urteile („iudicium rationis“) folgend, unwürdige Persönlichkeiten „quibus nec morum honestas nec literarum scientia suffragatur“ zu kirchlichen Ämtern und Würden beförderten. Solche Fälle kamen leider nicht einmal selten vor, denn die genannte Dekretale bemerkt treffend: „unde quanta ecclesiis damna proveniant, nemo sanae mentis ignorat.“

Eine andere Frage ist es freilich, ob die besonders im XIV. Jahrhundert von den zu Avignon residierenden Päpsten in ungeheueren Mengen ausgestellten Provisions- und Reservationsbriefe der Kirche zum Heile gereichten und ob jenes Verfahren trotz der damaligen schweren Bedrängnis der Kirche und ihres Oberhauptes gerechtfertigt werden kann. Es kann und muß[3]) ruhig zugestanden werden, daß jenes ganze Provisionssystem der gesamten kirchlichen Verwaltung mehr Schaden als Nutzen gebracht hat, daß besonders die allzu häufigen Eingriffe in die bischöflichen Kollationsrechte zu den gefährlichsten Streitigkeiten innerhalb der Diözesen Anlaß wurden, wie dies auch bez. der Breslauer Diözese im Verlaufe dieser Arbeit gezeigt wird. Daher hat, meines Erachtens, wohl Munch[4]) sicherlich Recht, wenn er sagt, daß es wenige Umstände gibt, welche das Ansehen der Kurie so untergruben und die Gemüter zum Abfall für die Reformation derartig vorbereiteten, als gerade

---

[1]) cf. Const. Apost. l. c. p. 4—10.

[2]) Vgl. c. 29. X. de praeb. et dign. III. 5; c. 37. l. c.

[3]) Vgl. die eigenen Aussprüche der Päpste — Literaturzusammenstellung — Const. Apost. p. 10 n. l. — Klagen auf den Konzilien des XIII., XIV. u. XV. Jahrhunderts, welche von ernsten, kirchlich treugesinnten Männern erhoben wurden. Phillips a. a. O. V, 474 ff. u. 514 ff. — B. Hübler, Die Constanzer Reformation S. 77 ff. u. 222 ff.

[4]) „Aufschlüsse über das päpstl. Archiv“ in Archivalische Zeitschrift IV, 104.

jenes ungemein verhaßte Provisionssystem. Großen Unwillen erregten vor allem die zahlreichen unbestimmten Anwartschaften, welche in den Diözesen viel Unfrieden stifteten. Zu diesen Provisionen und Reservationen kam dann noch die sehr verbreitete Kumulation der Benefizien, welche in sehr vielen Fällen eine geordnete Seelsorge unmöglich machte. Und doch kann man nicht sagen, daß die Kirche damals „sine lege" regiert worden sei, es fehlte durchaus nicht an heilsamen Bestimmungen des kirchlichen Rechts, aber es fehlte den Päpsten bei der äußeren bedrängten Lage und den politischen Wirren häufig genug an Macht, diesen Bestimmungen überall Geltung zu verschaffen und es stand denselben leider auch keine Beamtenschaft zur Seite, auf welche sie sich in jeder Beziehung verlassen konnten. Es steht zweifellos fest, daß sehr viele Provisionsbriefe den Päpsten mehr mit Gewalt abgenötigt[1]), als freiwillig von ihnen bewilligt wurden. Die äußere Gewalt der Petenten und die hohe Stellung ihrer Fürsprecher veranlaßten nicht selten die im Exil befindlichen Päpste zu Konzessionen, welche dieselben sonst wohl niemals gemacht hätten.

Die päpstlichen Dispensen vom geltenden Recht waren in jenen Tagen bereits nicht mehr die Ausnahme, sondern eher zur Regel geworden. Hatte schon Papst Innozenz III. auf dem Lateranense IV. in die Dekretale „De multa" [2]) bez. der Kumulation der Benefizien die Klausel aufnehmen lassen: „circa sublimes tamen et literatas personas, quae maioribus sunt beneficiis honorandae, quum ratio postulaverit, per sedem apostolicam poterit dispensari", so vermehrte sich die Zahl solcher Dispensen gerade in der avignonesischen Periode über Gebühr. Zu diesen „personae sublimes et literatae" rechneten sich eben sehr viele Leute, welche die Päpste mit Bitten um Provisionen und Dispensen aller Art bestürmten. Andererseits muß aber auch darauf hingewiesen werden, daß sich in

---

[1]) Sehr bezeichnend ist in dieser Beziehung der Anfang der Bulle „Exsecrabilis" Johanns XXII. (c. un. de praeb. 3. in Extrav. Joh. XXII.) „Exsecrabilis quorundam tam religiosorum quam saecularium ambitio ... et improbitas importuna petentium a nobis et praedecessoribus nostris Romanis Ponticifibus non tam obtinuisse quam extorsisse plerumque noscuntur ..." — Vgl. auch die treffenden Bemerkungen Klemens V. bezüglich der zahlreichen Provisionen in Frankreich; der Papst hebt ausdrücklich hervor, daß er zu Erteilung vieler Anwartschaften „etiam ultra voluntatis suae propositum" genötigt worden sei. Const. Apost. p. 23.

[2]) c. 28. X. de praeb. III. 5.

der Literatur zuweilen übertriebene Angaben bez. der Ausdehnung der päpstlichen Reservationen vorfinden. So ist z. B. die Bemerkung bei Munch[1]) durchaus nicht der Wirklichkeit entsprechend, daß der Papst (gemeint ist Johann XXII.) sich auch die Besetzung aller geringen geistlichen Ämter, von den Prälaturen und Kanonikaten bis zu den kleinsten Pfarreien, Kapellanstellen und Vikariaten reservierte. Auch solche Stellen konnten pro casu einmal reserviert sein, aber doch nur dann, wenn ihre Besetzung wegen besonderer Umstände (z. B. wenn der Inhaber an der Kurie starb) nach den allgemeinen Konstitutionen vom Papste vorgenommen werden mußte, oder wenn der Papst aus besonderen Gründen sich ein solches Benefizium „specialiter“ reservierte. In beiden Fällen wurde jedesmal in dem Provisionsbriefe die Art der Reservation (ob „generaliter“ oder „specialiter“) ausdrücklich angegeben.

Das Studium des päpstlichen Reservations- und Provisionswesens ist nicht minder für die Beurteilung der kirchengeschichtlichen Vorgänge des XIV. Jahrhunderts von Wichtigkeit. Mit Recht nannte schon Munch[2]) die päpstlichen Register, welche jene Provisionen enthalten, „die trefflichste Quelle für die Geschichte des Mittelalters“. Aus jenen Provisionsbriefen erhalten wir die wertvollsten Aufschlüsse über die damaligen Beziehungen zwischen Papst- und Kaisertum, über die staunenswerte Wirksamkeit der Kurie, welche tief in alle Verhältnisse des öffentlichen und privaten Lebens eingriff, über die hervorragendsten Persönlichkeiten aller Länder, welche zu Avignon als Bittsteller bzw. Fürsprecher erschienen, über die kirchliche und politische Stellung des höheren und niederen Klerus, über wichtige Ereignisse, welche die Geschichte der Diözesen, Dom- und Kollegiatkapitel, der Stifte und Klöster, Städte und Dörfer, des Adels- und Bürgerstandes betreffen. Auch für die Kulturgeschichte ist manches zu verzeichnen, z. B. bez. der Schulen und Universitäten, des Einwanderns von Ausländern, besonders von Italienern nach den nordischen Diözesen, welche Sprache, Sitten und Gewohnheiten des Südens in ihrer neuen Heimat verbreiteten,

---

[1]) a. a. O. S. 102. — Const. Apost. p. 36 (gegenüber den Ausführungen bei Hinschius a. a. O. III. 132 bez. der Kollationen Klemens VI.)

[2]) a. a. O. S. 145.

desgleichen auch bez. des damaligen Weltverkehrs, der Art und Schnelligkeit der Reise usw.

Was endlich die päpstlichen Provisionen speziell in der Breslauer Diözese anlangt, so dürfte diese vorliegende Arbeit wohl ein wenig dazu beitragen, eine längst bekannte Lücke auszufüllen. Bisher fehlte es an einer auf Grund der vatikanischen bzw. der avignonesischen Register bearbeiteten Geschichte der päpstlichen Provisionen in der Breslauer Diözese. Die avignonesischen und vatikanischen Register enthalten aus den Pontifikaten Klemens V., Johanns XXII., Benedikts XII., Klemens VI., Innozenz VI., Urbans V. und Gregors XI. ca. 500[1]) Provisionen, welche die Breslauer Diözese betreffen. Alle diese Provisionen werden in bezug auf die Breslauer Diözesangeschichte eingehende Verwendung finden.

§ 2.

Nähere Besprechung und Bewertung der benutzten Quellen.

(Vatikanische Pergamentregister, avignonesische Papierregister, Supplikenregister.)

Als Hauptquellen für das Studium der päpstlichen Reservationen im XIV. Jahrhundert sind die vatikanischen und avignonesischen Register sowie die Supplikenregister zu nennen, über welche im folgenden des nähern gehandelt wird. Diese drei Registerserien liegen in ihrer Gesamtheit noch nicht gedruckt vor und es werden anscheinend noch viele Jahre vergehen, bis die einzelnen nationalen Institute am vatikanischen Archiv diese schwierige Arbeit bewältigt haben werden. Was speziell die Breslauer Diözesangeschichte betrifft, so können die bisher in der „Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome“ für jene Periode erschienenen Publikationen zum Studium der hiesigen päpstlichen Provisionen gar nicht verwendet werden, da jene Regestenwerke ausdrücklich nur die „Lettres des Papes d'Avignon se rapportant à la France“ enthalten.

Von den wenigen vorhandenen und vom Verfasser benutzten gedruckten Quellen seien namentlich folgende angeführt:

Codex Diplomaticus Silesiae.

Codex Diplomaticus et Epistolaris Moraviae. t. V—VIII. (1294—1355). Brünn 1850/74.

---

[1]) Die bestimmte Zahl läßt sich erst nach Abschluß des ganzen Werkes angeben.

G. Dobner, Monumenta Historica Bohemiae. t. I—VI. Pragae 1764—85.

J. Emler, Regesta diplomatica necnon epistolaria Bohemiae et Moraviae. P. II—IV. (1253—1346). Pragae 1882—92.

A. Huber, Die Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV. (1346—1378). Innsbruck 1877. Additamentum primum. Innsbruck 1889.

L. Klicman[1]), Monumenta Vaticana Res Gestas Bohemicas Illustrantia. Pragae 1903. t. I. (Acta Clementis VI. 1342—1352.)

Regestum Clementis PP. V. ex Vaticanis archetypis cura et studio monachorum O. S. B. Romae 1884 sqq.

S. Riezler, Vatikanische Akten zur deutschen Geschichte in der Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern. Innsbruck 1891.

G. Schmidt, Päpstliche Urkunden und Regesten aus den Jahren 1295 — 1352 und 1353—1378. (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete. Bd. XXI und XXII. Halle 1886/89.)

Scriptores Rerum Silesiacarum.

G. A. Stenzel, Urkunden zur Geschichte des Bistums Breslau im Mittelalter (1227—1358). Breslau 1845.

Aug. Theiner[2]), Vetera Monumenta Poloniae et Lithuaniae etc., t. I (1217—1409). Romae 1860.

E. Werunsky, Excerpta ex registris Clementis VI. et Innocentii VI. etc.

Unter C 300 finden sich im Breslauer Kgl. Staatsarchiv Abschriften aus dem vatikanischen Archive in kurzer Regestenform, welche in den Jahren 1887—88 Dr. Ig. Kollmann zu Rom anfertigte. Diese Abschriften betreffen zumeist päpstliche Provisionen in der Breslauer Diözese in den Jahren 1316—1371, enthalten aber nicht das vollständige Material. Benutzt wurden dieselben zuerst von Dr. A. Wagner für eine in der Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens Bd. XXV S. 287—305 unter dem Titel: „Schlesisches aus dem vatikanischen Archive in Rom aus den Jahren 1316—1371" erschienene Abhandlung.

---

[1]) Diese Publikation umfaßt auch Mähren, Preußisch- und Österreich-Schlesien und die Lausitz.

[2]) Gerade bez. der Kollation der Benefizien enthalten die Monumenta nur wenige Angaben in unzureichender Regestenform. Dazu kommt, daß Theiner die Registra Avenionensia erst von Klemens VI. ab und die Supplikenregister gar nicht benutzte. Vgl. W. Abraham, Sprawozdanie z pozzukiwań w archiwach i bibliotekach rzymskich w latach 1896—97, 1897—98. W Krakowie 1899. S. 29.

Unter C 300 b enthält das Breslauer Kgl. Staatsarchiv eine wertvolle spätere Ergänzung zur genannten Abschriftensammlung, welche den Titel führt: „Schlesisches aus dem vatikanischen Archive in Rom aus den Jahren 1307—1326“ — mitgeteilt von Dr. Jos. Teige, Adjunkt am Prager Stadtarchive. Beide Kollektionen (C 300 u. C. 300 b) sind bei der Weiterbearbeitung der Schlesischen Regesten ab 1301 verwertet worden.

Bei dem augenscheinlichen Mangel an gedruckten Quellen war es unbedingt erforderlich, die vatikanischen und avignonesischen Register, sowie die Supplikenregister im vatikanischen Archive selbst nachzusehen. Ein solches Unternehmen hat jedoch für eine einzelne Person bei der großen Menge der vorhandenen Registerbände nicht unerhebliche Schwierigkeiten. Dies haben bisher alle diejenigen hervorgehoben, welche sich mit Untersuchungen bez. irgendwelcher Lokalgeschichte eines bestimmten Landes zu befassen hatten.

Die Arbeit konnte von mir, wenn dieselbe überhaupt zu einem ersprießlichen Ziele führen sollte, nur in der Weise bewältigt werden, daß ich zunächst das „Summarium Generale“ [1]) der avignonesischen Register in bezug auf die irgendwie die Breslauer Diözese betreffenden Urkunden durchsuchte, alle Angaben nach Inhalt, Datum und Fundort kurz notierte, diese Notizen sodann mit dem Text der einzelnen Register selbst verglich, nach den kirchenrechtlich und kirchengeschichtlich wichtigen Stellen erweiterte und endlich besonders bedeutsame Stücke in extenso abschrieb oder der Zeitersparnis wegen durch am Archiv beschäftigte Schreiber abschreiben ließ und die Abschriften wiederum nach dem Originaltext der Register kollationierte. Auf diese Weise habe ich nach den Angaben des Summariums sämtliche Bände der avigno-

---

[1]) Dasselbe wurde zu Avignon durch den Archivar Peter Montroy aus Clermont nach Diözesen angelegt — aber nicht erst unter dem Prolegaten Raynerius de Ilcio (d'Elci) in den Jahren 1719 und 1721, wie in den Württemb. Geschichtsquellen II, 362 zu lesen ist, sondern schon in den Jahren 1715 und 1716.

In Reg. Aven. Joh. XXII. t. 26 fol. 1 findet sich die Notiz: „Omnes et singulae Litterae in praesenti Regestro contentae fuerunt relatae in summario seu repertorio generali istius Archivii facto per me Petrum Montroy Claramontensem levis armaturae huius legationis equitem, de mandato Illmi et Excellentissimi dni Alamanni Salviati eiusdem legationis Aven. Prolegati, qui praefatum Regestrum putredine fere consumptum, nudum et lacerum alligari iussit et Pontificio atque suo stemmatibus gentiliciis desuper insigniri a. s. 1715.“ Ähnliche Bemerkung ibid. t. 35 a. 1716.

nesischen Register aus der Zeit Papst Johanns XXII. bis Gregor XI. (inkl.) durchgesehen und zwar zunächst bez. der speziellen Reservationen der Breslauer Benefizien, dann aber auch inbetreff der generellen Reservationsdekrete, welche bereits veröffentlicht sind. Die vatikanischen Register, welche ihrem Inhalte nach im allgemeinen genau dieselben Aktenstücke in nach den ursprünglicheren avignonesischen Registern angefertigten Abschriften enthalten, wurden stets dann zu Rate gezogen, wenn besonders wichtige Stellen, Personen- und Ortsnamen oder einzelne durch Nässe ganz verdorbene, fast in Pulver zerfallene, unleserliche oder überhaupt fehlende Blätter der avignonesischen Papierregister das Aufsuchen in den ersteren notwendig machte. Eine absolut gleichzeitige Berücksichtigung beider Serien, bei welcher, wie später dargetan wird, auch nicht wesentlich mehr herauskommt, kann sich nur derjenige gestatten, dem zu diesem einen Zwecke eine ganze Reihe von Jahren zur Verfügung stehen.[1]) Ein anderes Verfahren für die Benutzung der Register einzuschlagen, war für mich nicht angängig, wenn in Betracht gezogen wird, daß für die Zeit von Johann XXII. bis Gregor XI. (inkl.) folgende Anzahl von Registerbänden[2]) vorhanden ist:

	Avignon. Reg.	Vatik. Reg.
Joh. XXII.:	46 Bde.	55 Bde.
Bened. XII.:	8 „	19 „
Klem. VI.:	66 „	82 „
Innoz. VI.:	29 „	28 „
Urb. V.:	23 „	19 „
Greg. VI.:	32 „	31 „
Sa.:	204 Bde.	234 Bde.

Berücksichtigt man ferner, daß jeder Band der Registra Avenionensia etwa 700—800 Seiten zählt und nach obiger Aufstellung über 200 Bände durchzusehen waren, so ist schon damit der Umfang der zu leistenden Arbeit genügend gekennzeichnet.

---

[1]) Vgl. E. Göller, Mitteilungen und Untersuchungen über das päpstliche Register- und Kanzleiwesen im XIV. Jahrhundert. Rom 1901. S. 6 ff.

[2]) Vgl. G. Palmieri, Ad Vaticani Archivi Romanorum Pontificum Regesta Manuductio. Romae 1884. — Göller a. a. O. S. 11 ff. — Die Zählweise der Registerbände ist sehr verschieden.

Außerdem waren noch als eine sehr wichtige Quelle die Suppliken-register Klemens VI. (22 Bde.), Innozenz VI. (17 Bde.) und Urbans V. (10 Bde.), im ganzen 49 Bände genau nach Wratislaviensia zu durchforschen. Von diesen Registern ist ein Index nicht vorhanden.

Mein Vorgehen inbetreff der Sammlung des Materials war aber nicht nur durch die notwendige Zeitersparnis, sondern auch durch die Sache selbst gerechtfertigt. Dies ergibt sich aus einer kurzen Betrachtung über Entstehung, Inhalt und gegenseitiges Verhältnis der avignonesischen (Papier) und vatikanischen (Pergament) Register.

Hatte der Papst die ihm vorgelegte Supplik irgend eines Klerikers mit seinem Handzeichen genehmigt, so wurde dieselbe in die für die Suppliken eigens angelegten Register eingetragen und nach derselben in der Cancellaria Apostolica die Original-Provisionsurkunde angefertigt. Diese letztere wurde sodann vom Vizekanzler signiert und in der Camera Apostolica mit einem Taxenvermerk versehen. Endlich wurde der Wortlaut der Provision mit einigen unbedeutenden Kürzungen nach der Originalausfertigung und nur ausnahmsweise nach der Minute in den Papierregistern vermerkt und erst später zur größeren Sicherheit in die Pergamentregister übertragen. Jedes Aktenstück wurde hauptsächlich dreimal registriert. (Supplik — Papier — Pergament). Die Eintragung nach dem Original war bei den Gratialsachen zweifellos die Regel[1]); eine Ausnahme hiervon machten nur die sog. Sekretregister, bei welchen die Registrierung nach Konzepten geschah. Die avignonesischen Papierregister sind demnach die ursprünglichen[2]) oder, wenn man so sagen will, die Original-Register. Dieselben bildeten die Vorlagen[3]) für die Pergamentregister, in welche übrigens im allgemeinen nur das Wichtigere aus den Papierregistern übertragen wurde. Die letzteren sind darum schon ihrer Priorität wegen mit Recht der Arbeit zugrunde gelegt worden. Die Register selbst sollten ein fortlaufendes amtliches Duplikat der von der Kurie ausgestellten Urkunden bilden und dienten auch als solches

---

[1]) Vgl. Tangl, Die päpstl. Register von Benedikt XII. bis Gregor XI. (Festgabe zu Ehren Max Büdingers). Innsbruck 1898. S. 291.

[2]) Vgl. E. Werunsky, Bemerkungen über die im Vatik. Archiv befindlichen Register Klem. VI. u. Innoz. VI. in MIÖG. VI, 140 ff. — Göller, a. a. O. S. 7.

[3]) Allerdings gibt es auch einige Ausnahmen, daß „gracie" sogleich in die Pergamentregister eingetragen wurden. — Vgl. Denifle, Specilegium etc. p. 50.

nicht selten sowohl zur Prüfung der Echtheit von präsentierten päpstlichen Reskpripten als auch zur erbetenen Wiederausfertigung[1]) verloren gegangener Dokumente. Bei den Provisionsbullen der damaligen Zeit war von seiten der Exekutoren die genaueste Prüfung geboten, da es bei der großen Menge der päpstlichen Kollationen auch nicht an geschickten Fälschungen[2]) fehlen konnte.

Nach vollständiger Ausarbeitung der Pergamentregister erlangten diese später offizielle Geltung. Daher erklärt es sich auch, daß die Papierregister bis 1784 in Avignon verblieben, während die Pergamentregister gegen Ende des XIV. Jahrhunderts[3]) mit nach Rom gebracht wurden. Die Papierregister litten in Avignon sehr durch Feuchtigkeit, welche die Tinte an vielen Stellen ganz erblassen ließ; ganze Quaterni wurden auch durch Mäusefraß zerstört — und doch bilden diese Register heute noch die wertvollste Quelle aus der avignonesischen Zeit. Was nun Ordnung und Inhalt beider Registerserien anbetrifft, so sei zunächst bez. der Papierregister bemerkt, daß die Ordnung in den einzelnen Bänden derselben viel zu wünschen übrig läßt. Auch von den Provisionsbriefen für die Breslauer Diözese fand ich eine ganze Reihe doppelt, einzelne sogar dreifach eingetragen[4]). Da überdies die Registrierung häufig genug nicht gleichzeitig mit der Ausfertigung der „Litterae Apostolicae" vorgenommen wurde, so sind die Abschriften in den Papierregistern durchaus nicht immer chronologisch geordnet — indessen kommen aber auch in den Pergamentregistern doppelte Eintragungen und Mangel an chronologischer Ordnung vor. Unter Johann XXII. und Klemens VI., ja noch während der ersten Jahre Innozenz VI. ist im allgemeinen der Inhalt beider Registerserien derselbe; später erscheinen gerade die für die vorliegende Arbeit wichtigen Provisionsbriefe (Litterae Communes)

---

[1]) Vgl. Württembergisches aus römischen Archiven bearbeitet von Eugen Schneider und Kurt Kaser, S. 359.

[2]) Ein solches gefälschtes päpstliches Schreiben zeigte der angebliche Benediktinerabt Bogusco von Orlau (Österreich-Schlesien) vor; der Brief wurde in der päpstlichen Kanzlei: „in carta, scriptura, stilo et earum (sc. litterarum) serie ac appensione bulle clare et dilucide" als Falsifikat erkannt. Vgl. Klicman, a. a. O. no. 566.

[3]) Vgl. Riezler a. a. O. S. 11. — Dudík, Iter Romanum II, 5. — Ehrle, Zur Geschichte des Schatzes, der Bibliothek und des Archivs der Päpste im XIV. Jahrhundert in: Archiv f. Literatur u. Kirchengesch. I. Berlin 1885. S. 1 ff.

[4]) Solche Fälle sind in den beigegebenen Regesten stets besonders vermerkt.

in den Pergamentregistern in beschränkterer Anzahl[1]). Von Innozenz VI. an sind darum in jedem Falle die Papierregister ähnlichen Arbeiten zugrunde zu legen[2]). Überdies wurde unter Urban V. und Gregor XI. eine vollständige Übertragung sämtlicher Briefe aus den Papierregistern in die Pergamentregister überhaupt nicht mehr versucht. — Die Pergamentregister verloren dadurch trotz ihres offiziellen Charakters ihre ehemalige Bedeutung.

Nur für die Zeit Benedikts XII. sind die Pergamentregister (19 Bände) im allgemeinen reichhaltiger als die Papierregister (8 Bände). Der Grund hierfür ist darin zu suchen, daß die sog. Litterae secretae direkt in die Pergamentregister eingetragen wurden[3]). Um möglichste Vollständigkeit zu erzielen, habe ich beide Registerserien Benedikts XII. durchgesehen. Die Pergamentregister zeigen ferner viele durch das Abschreiben aus den Papierregistern entstandene Fehler, ja zuweilen vermißt man ganze Sätze. Bei solchen Differenzen entscheiden stets die Papierregister als die Originale. Nicht selten enthalten die Papierregister Briefe, welche aus irgend einem Grunde später durchstrichen und darum in die Pergamentregister überhaupt nicht aufgenommen wurden; gleichwohl sind solche durchstrichene Provisionsbriefe als Geschichtsquellen oft von bedeutendem Werte. Endlich sei noch bemerkt, daß die Papierregister für das Studium des päpstlichen Register-, Kanzlei-[4]) und Taxenwesens[5]) ungleich lehrreicher als die Pergamentregister sind. In die Pergamentregister sind die Taxen mit Ausnahme der ersten Bände Johanns XXII. überhaupt nicht mehr eingetragen worden. Nebenbei finden sich in den

[1]) Vgl. Kehr, Bemerkungen zu den päpstlichen Supplikenregistern des 14. Jahrhunderts. MIÖG. VIII, 84 ff.

[2]) Vgl. Tangl a. a. O. S. 294. Die Pergamentregister Innozenz VI. haben für das 7. und 8. Pontifikatsjahr nur einen Band (241). Das 9. und 10. Jahr sind gar nicht vertreten. Die Papierregister weisen dagegen für das 7., 8., 9. und 10. Jahr im ganzen zehn Bände auf.

[3]) Vgl. Göller a. a. O. S. 12.

[4]) Über die gänzliche Umgestaltung des Kanzleiwesens durch Johann XXII. vgl. Tangl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500. Innsbruck 1892. S. 83 ff.

[5]) Vgl. Tangl, Das Taxwesen der päpstlichen Kanzlei vom XIII. bis Mitte des XV. Jahrhunderts. MIÖG. XIII, 1 ff. — Württemberg. Geschichtsquellen II, 361. (Taxenverzeichnis Johanns XXII.) — Munch a. a. O. S. 94. Erklärung der Expeditionsgebühren. — J. Haller, Die Ausfertigung der Provisionen usw. — in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken II, 24, 25. — E. Göller, Der Liber Taxarum der päpstlichen Kammer. — Ebenda VIII, 113—173, 305—343.

Papierregistern viel mehr Marginalbemerkungen und Vermerke aller Art, welche der sorgfältigen Beachtung wert sind.

Nach den obigen Ausführungen dürfte zur Genüge dargetan sein, daß es zum Zwecke einer Untersuchung bez. der päpstlichen Provisionen in der Breslauer Diözese der richtige Weg war, in erster Linie die Papierregister zu benutzen und die Pergamentregister nur in besonders notwendigen Fällen zum Vergleich bzw. zur Ergänzung heranzuziehen[1]).

Die in der vatikanischen Serie enthaltenen sog. Sekretregister weisen nur sehr vereinzelte Provisionen auf, welche mehr durch Zufall dort aufgenommen wurden. Die Sekretregister dienten ihrer Natur nach vornehmlich der politischen Geschichte — es genügt hier, auf einige Besprechungen[2]) derselben hinzuweisen.

Von weit größerer Wichtigkeit für die vorliegende Arbeit war die Durchsicht der Supplikenregister[3]) Klemens VI., Innozenz VI. und Urbans V. Diese Register sind besonders reich an biographischen Notizen, geben Aufschluß über das Zustandekommen der einzelnen Provisionen, nennen viele hoch gestellte Persönlichkeiten, welche damals an der Kurie in Avignon aus irgendwelchen, häufig auch politischen Gründen anwesend waren und nun für ihre Klienten beim Papste petitionierten, liefern nebenbei reichhaltiges Material für die Geschichte der Universitäten, des Adels usw. Leider besitzen wir aus der Zeit Klemens V., Johanns XXII., Benedikts XII. und Gregors XI. solche Register nicht mehr, obwohl deren ehemalige Existenz mit Grund nicht bezweifelt werden kann[4]).

Zur Erläuterung der besonders die Breslauer Diözese betreffenden Ausführungen erscheint es unbedingt geboten, etwas näher auf das ganze

---

[1]) Wenn z. B. Schmidt a. a. O. I, S. VII aus Zeitmangel auf die Durchsicht der Papierregister verzichtet, so hat dagegen gerade P. Kehr bei der Herausgabe des 2. Teils jenes Regestenwerkes die Notwendigkeit der Benutzung der avignonesischen Register betont.

[2]) Vgl. Werunsky a. a. O. VI, 153. — Göller a. a. O. S. 15, 26. — Abraham a. a. O. S. 26.

[3]) Abraham a. a. O. S. 130 ff. — Göller a. a. O. S. 74 ff. — Kehr a. a. O. VIII, 84 ff. — Munch a. a. O. S. 134 ff. — Repertorium Germanicum I, XV—XX. — J. Haller a. a. O. II, 3 ff. — J. Teige, MIÖG. XVII, 408 ff. — Berlière, Supplique de Clemens VI. (1342—1352) in Analecta Vaticana belgica Bd. I. Das letztere Werk konnte ich bisher trotz aller Bemühungen nicht erlangen.

[4]) Vgl. Kehr a. a. O. VIII, 86.

Supplikenwesen der damaligen Zeit an dieser Stelle einzugehen. Wollte irgend ein schlesischer Kleriker bei der durch die zahlreichen päpstlichen Reservationen aufs äußerste beschränkten Kollationsgewalt der Bischöfe auf einigermaßen sicherem Wege in den Besitz eines Benefiziums gelangen, so versuchte er es mit einer diesbezüglichen Supplik an der Kurie zu Avignon.

Zu diesem Zwecke mußte er entweder persönlich dorthin reisen oder seine Bitte durch einen Prokurator stellen. Das letztere war aber die Ausnahme, denn als Regel galt, daß die Petenten persönlich[1]) in Avignon zu erscheinen hatten; Ausnahmen wurden im allgemeinen nur bei Personen von Rang und hoher Stellung, welche ihre Suppliken in versiegelter Form durch einen treuen Boten an ihre ständigen Prokuratoren[2]) gelangen ließen, gemacht. Der Umstand, daß die niederen Kleriker zur Betreibung ihrer Angelegenheiten fast ausnahmslos in Avignon persönlich vorsprechen mußten, hatte leider zur unausbleiblichen Folge, daß die sog. „clerici vagantes“ scharenweise den päpstlichen Palast umlagerten und nicht eher die weite Heimreise antraten, bis ihre Bitten meist in den dem Papste vorgelegten „Rotuli pauperum clericorum“ summarisch erledigt wurden. Welche Überraschungen und vielfache Ärgernisse solche Kleriker durch die Präsentation ihrer päpstlichen Provisionsbriefe den Diözesanordinarien ihrer Heimat bereiteten, soll vorerst nur angedeutet, im Verlauf der Arbeit aber an geeigneter Stelle näher behandelt werden. Die Bestimmung, daß niemand länger als zwei Jahre[3]) zur Betreibung eigener oder fremder Angelegenheiten an der Kurie weilen sollte, hatte praktisch wenig Bedeutung, da es den einzelnen Petenten an Entschuldigungen und Ausflüchten aller Art nicht fehlte. Die Originalsuppliken[4]), welche nach ganz bestimmten

---

[1]) Vgl. Bresslau, Handb. d. Urkundenlehre. Leipzig 1889, I, 681.

[2]) Bischöfe und Orden hatten gewöhnlich ihre eigenen, ständigen Prokuratoren. Vgl. Giry, Manuel de Diplomatique, Paris 1894, S. 687. Ein Beispiel für die Existenz eines ständigen Prokurators einer Privatperson bringt Cod. Dipl. Sil. (C. D. S.) t. V. p. 127 no. 147. — Dort erklärt der „Notarius Commendatoris in Thorun, canonicus praebendatus Wladislaviensis“ ausdrücklich: „quod in Romana Curia certum habeo procuratorem, videlicet honorabilem virum dominum Henricum de Orlamunde.“

[3]) Vgl. Bresslau a. a. O.

[4]) Die Ansicht von Munch a. a. O. S. 137, daß dem Papst nie Originalsuppliken, sondern stets nur umgearbeitete Auszüge vorgelegt wurden, trifft nicht zu. Nur dann

Formeln[1]) angefertigt waren, wurden zunächst von den päpstlichen Notaren, später Referendaren geprüft, und darauf vom Vizekanzler dem Papst zur Entscheidung vorgelegt. Der Papst bewilligte nun entweder durch ein „fiat“[2]) mit seinem Handzeichen[3]) die Supplik in ihrer ganzen Form, oder aus bestimmten Gründen[4]) nur teilweise, indem er selbst die Abänderungen verfügte, oder er signierte endlich die Supplik garnicht und damit war dieselbe abgelehnt[5]).

Dieses ganze Verfahren wurde im Stil der Suppliken selbst schon angedeutet, so heißt es z. B. in Reg. Suppl. Urb. V. t. 38 fol. 237: „Dignetur S. V. supplicaciones premissas admittere et exaudire ac Vestra manu beatissima, ut petitur, signare“ etc.

Zuweilen signierte indessen auch der Vizekanzler im Auftrage des Papstes. Die vom Papst bewilligten Suppliken wurden sodann durch den „Registrator supplicationum“ in die Supplikenregister eingetragen und diese Eintragungen wiederum durch einen besonderen Beamten (Collator) mit der Originalsupplik verglichen[6]). Die Supplikenregister sind im allgemeinen nicht sachlich, sondern chronologisch geordnet, allerdings fehlt es auch bei diesen nicht an späteren Nachtragungen. Die Suppliken selbst wurden am häufigsten in der dritten Person gefaßt

---

wurden Auszüge (Rotuli) dem Papst zur Signierung übergeben, wenn die große Anzahl von Petenten einer bestimmten Kategorie ein solches Verfahren notwendig machte. Daher die „Rotuli confirmationum auctoritate ordinaria, permutationum, resignationum, universitatum, regum, cardinalium usw. Vgl. Kehr a. a. O. VIII, 92, 97.

[1]) Dieselben werden weiter unten näher erläutert.

[2]) Vgl. Ottenthal, Regulae Cancellariae Apostolicae. Innsbruck 1888. (Joh. XXII). n. 3, 5, 6, 8, 10, 12, 16, 17, 20, 22, 24, 28, 30. (Bened. XII.) n. 3, 5 etc. Übrigens war die Rechtswirkung des „fiat“ nur eine bedingte, dieselbe trat nur ein, wenn der Providierte die vorgeschriebenen Taxen erlegte und die Exekution des Provisionsbriefes innerhalb 6 Monaten beantragte. Vgl. Göller, a. a. O. S. 74 Amk. 1.

[3]) „fiat B“, „fiat R“ etc., vgl. Kehr a. a. O. VIII, 101.

[4]) Wenn z. B. ein Bischof schon allzusehr mit Expektanzen beschwert war, wurde der Petent einer anderen Diözese überwiesen.

[5]) Vom Papst nicht signierte Suppliken durften garnicht registriert werden, und war dies doch geschehen, so wurde die Eintragung nachträglich durchstrichen. Reg. Suppl. Klem. VI. t. 20 fol. 3 findet sich die Bemerkung: „non debebat registrari, quia non erat signata.“ Ähnlich Reg. Suppl. Innoz. VI. t. 31 fol. 185 f. „Nota, quod omnes iste (sc. supplicaciones) non debuerunt registrari, quia non erant in originali per dominum papam signate“ und am rechten Rande: „non valeant, quia non erant signate.“

[6]) Die Kollatoren verfuhren mit der größten Genauigkeit, jede Abweichung von der Originalsupplik wurde am Rande notiert; es folgen weiter unten mehrere Beispiele hierfür.

z. B. „Dignetur S.(anctitas) V.(estra)“ oder „Placeat S. V.“ oder: „Supplicat S. V. devotus filius Vester Johannes Rex Boemie, quatenus“ etc. oder: „Supplicat S. V. devotus orator Vester Preczlaus eps̄ Wratislavien., quatenus“ etc. Abweichende Formen wurden sofort im Register vermerkt. So beginnt z. B. in Reg. Suppl. Urb. V. t. 35. fol. 28 t⁰ eine Supplik mit den unbestimmten Worten: „Item supplicat (?), quatenus Johanni nato Johannis Pacoslai“ etc. Am Rande findet sich sogleich die Notiz: „Sic incipit hec supplicacio B.“

In der ersten Person wurde die Supplik gestellt, wenn der Petent infolge seines eigenen Ansehens an der Kurie eines besonderen Fürsprechers nicht bedurfte oder auch wenn ein solcher nicht zur Stelle[1]) war.

Was endlich die päpstlichen sog. „motu proprio“-Bewilligungen anlangt, so lag diesen zwar anfangs eine formelle Supplik nicht zugrunde, in der avignonesischen Periode wurden dieselben jedoch bereits regelmäßig durch Suppliken[2]) veranlaßt. Das letztere Verfahren widersprach aber keineswegs der Bedeutung der Worte „motu proprio“, denn diese wollten nur andeuten, daß die Entschließung des Papstes „ex mera liberalitate ac benevolentia“ geschah. Darum wurde diese Form allgemein gewählt, wenn es sich um Provisionen für die Kardinäle und die päpstlichen Beamten der Kurie handelte. Der Hauptvorteil solcher „motu proprio“-Bewilligungen bestand darin, daß der Providierte über jeden Verdacht der subreptio erhaben und auch die Kollation der Benefizien gültig war, selbst wenn die Anzahl der schon besessenen Benefizien unrichtig oder ungenau im Apostolischen Schreiben angegeben wurde[3]). Solche Kollationen galten als „ex certa scientia“ verfügt und waren „late“[4]) zu interpretieren.

Unter dem Pontifikat Papst Innozenz' VI. zeigen die Eintragungen in die Supplikenregister große Flüchtigkeit. Tomus 28 jener Register enthält überhaupt nur kurze Aufzeichnungen der verliehenen Bene-

---

[1]) Vgl. Reg. Suppl. Clem. VI. t. 18. fol. 43, 45 t⁰, 68 t⁰; Reg. Suppl. Urb. V. t. 37. fol. 156 t⁰ (für den bek. Adalbertus Ranconis de Ericinio, quondam rector Univers. Parisien.)

[2]) Vgl. Reg. Suppl. Clem. VI. t. 21. fol. 13 t⁰. Kehr, a. a. O. VIII, 96. J. Haller, a. a. O. S. 4.

[3]) Vgl. c. 23 de praeb. et dign. III. 4 in VI⁰. Ottenthal, a. a. O. S. 10 no. 6.

[4]) c. 24 l. c.

fizien nicht in Form von Suppliken, sondern mehr von vollendeten Tatsachen[1]).

Im folgenden soll die Art und Weise der Eintragungen in die Supplikenregister durch eine Reihe von mir gesammelter Marginalbemerkungen noch näher erläutert werden.

Bei nachträglicher Streichung der Supplik heißt es: „Cancellata de precepto dni nri quia alibi in meliori forma" (Reg. Suppl. Clem. VI. t. 1. p. 117). „Cancellata in supplicacione de manu Vicecancellarii et de precepto suo in Regestro" (fol. 136. t⁰). „Cancellata de precepto dni nri quia fraudulenter et dolose impetrata" (fol. 209. t⁰). „Cancellatum hic et in originali de precepto dni nri per me P. Germani quod diu ante fuerat collata dno J. Guasii capellano capelle eiusdem dni nri" (t. 18. fol. 19) — das Benefizium war demnach zweimal verliehen worden.

„Cancellata de precepto dni nri sed postmodum voluit dns nr quod valeat non obstante cancellacione et quod sumeretur de Regestro." (t. 19. fol. 45 t⁰).

„Attende, quod ista gracia fuit cassata in litteris bullatis per d. pen. et hic de mandato suo per me N. de fonte ad rel. d. p. de Moss." (Reg. Suppl. Innoc. VI. t. 31. fol. 299).

Bei Änderungen des Datums:

„Correcta data in originali per dnm G. de Bordis de precepto dni nri et hic per me P. Germani" (R. S. Clem. VI. t. 18. fol. 69 t⁰).

„Quinto decimo Kal. Mai anno primo ista data fuit mutata in originali per dnm Avenion. Epm et prima cassata Jo." (R. S. Urb. V. t. 40. fol. 229.)

Bei Änderungen von Namen oder Worten findet sich stets am Rande: „de officio grossator" oder „de officio scriptor."

---

[1]) z. B. fol. 109 ff. „Beneficia collata in Polonia et Ungaria per dominum Innocen. papam VI. Anno quinto" oder:

„De scolastria ecclesie Lubucen. fuit provisum petro de Vratislavia. IIII idus Ian." oder:

fol. 111 t⁰: „Suprascripta beneficia per dnm nrm papam collata in Polonia et Vngaria a. IV non. Iunii inclusive pontificatus sui anno septimo fuerunt extracta et sigillata sigillis duorum Camerarii et Thesaurarii et fuerunt tradita Raymondo la Caussine servienti armorum dni nri pape die 28 mensis febr. pontificatus dni nri pape anno octavo qui dicta beneficia fratri suo misit collectori ibidem etc.

Zuweilen war in der Supplik der Name der Supplikanten gar nicht genannt, dann steht am Rande der betreffenden Eintragung sogleich ein diesbezüglicher Vermerk, z. B.: „et ita continebatur in supplicacione et non nominabatur nomen supplicantis" (R. S. Clem. VI. t. 20. fol. 8); oder:

„Non nominabatur, qui supplicabat sed revera in dorso supplicacionis continebatur presentate per Raynardus (sic) de foresio militem" (ibid. fol. 162). Solche Suppliken waren also ausnahmsweise nicht in der üblichen Form abgefaßt, aber doch vom Papst signiert worden.

Bei späteren Nachtragungen lesen wir: „Attende, quod iste due supplicaciones erant in rotulo tradite pro familia dni pape sed adhuc regestrate non erant" (R. S. Clem. VI. t. I. p. 13); oder:

„debebat regestrari in mense decembri" (t. 18. zw. fol. 74 u. 86) — jene Supplik war erst im Mai des folgenden Jahres eingetragen worden; oder:

„Rotulus Imperatoris signatus in Anno primo dni nri, quo debuit regestrari, sed tarde fuit traditus et ideo hic regestratus" (R. S. Urb. V. t. 40. fol. 227).

Bei nochmaliger Signation durch den Papst: „post primam[1]) signacionem fuit iterato signata per dnm nrm et hic correctum de mandato suo per me P. Germani" (R. S. Clem. VI. t. 19. fol. 135 t°).

War die Supplik fehlerhaft abgefaßt übergeben worden, so wurden in derselben die notwendigen Ergänzungen gemacht, die hinzugefügten Worte aber auch ausdrücklich bei der Registrierung vermerkt, z. B.:

„iste addiciones [et reservacionem] .... [qui in itinere Rome obiit] fuerunt posite in originali per dom. G. de Bordis de precepto dni nri et hic per me P. Germani" (R. S. Clem. VI. t. 20. fol. 167 t°); oder: „ista quatuor verba [et capituli ecclesie] Wratislavien. [communiter

[1]) Der Kardinal Hugo Rogerii tit. S. Laurentii in Damaso hatte für seinen Neffen Alanus um eine durch den Tod des Inhabers erledigte Pfarrkirche der Diözese Tréguier mit dem Bemerken gebeten, daß die Besetzung jener Pfarrkirche vor dem Tode des Pfarrers dem Apostol. Stuhl reserviert gewesen sei. Der Papst hatte die Supplik signiert mit den Worten: „fiat R. E. q. t. s. a. l. fiat R." [Et quod transeat sine alia lectione — in üblicher Form]. Später müssen Zweifel in betreff jener angeblichen päpstlichen Reservation der Pfarrkirche entstanden sein, die Supplik wurde nochmals dem Papst vorgelegt, von diesem die Worte „fiat R" gestrichen und dafür zur Sicherheit gesetzt: „fiat eciamsi non sit reservata".

vel divisim] in Glossa posita erant in originali Jo." (R. S. Urb. V. t. 36. fol. 40t⁰).[1])

Am Rande der Register ist der Inhalt der Supplik häufig kurz skizziert, z. B.:

remissio
habilitatio
provisio
dispensacio } R. S. Clem. VI. t. 20. fol. 13.

Es kommen auch Fälle vor, wo die erste bereits bewilligte Supplik deswegen durchstrichen werden muß, weil der Petent innerhalb weniger Tage aus irgend einem Grunde eine zweite Supplik bez. eines anderen Benefiziums stellt und das letztere auch in der Tat erlangt. Die erste durchstrichene Supplik erhält sodann am Rande einen diesbezüglichen Vermerk, z. B.:

„Cassata de mandato dn̄i nr̄i ad relacionem dn̄i Ep̄i Magal. per me Sy. de Vares, quia de alia ecclesia fuit sibi provisum, ut infra habetur folio X." (R. S. Innoc. VI. t. 1. fol. 6 t⁰).[2])

Zuweilen stehen in den Registern zwei undurchstrichene Suppliken nebeneinander, welche beide die Signation des Papstes tragen und doch wurde nur eine von beiden zur Ausfertigung des Provisionsbriefes für den Petenten benutzt[3]).

Nicht selten stellten auch Breslauer Kleriker gleichzeitig zwei Bitten; wurde ihnen die eine abgeschlagen, so erlangten sie meist die Erhörung

---

[1]) Jene Supplik lautete: „Supplicat S. V. dev. Vester Theodericus Archiep̄s Magdeburg. consiliarius et secretarius dn̄i Karoli Rom. imperatoris suppremus (sic), quatenus Nicolao Symonis alias dictus Rosenberg Pomezanien. dioc. suo notario benef. cum cura vel sine cura (c. c. v. s. c.) spectans ad coll. Ep̄i Wratislavien. vacans uel vacaturum dignemini nunc reservare etc." Die obigen in Klammern gesetzten Worte waren der Vollständigkeit wegen hinzugefügt worden.

[2]) Jacobus de Padua hatte am 19. Jan. 1353 auf Grund einer Supplik die Pfarrkirche in Guyervilla Konstanzer Diözese erlangt, am 5. Febr. desselben Jahres wurde ihm auf eine neue Bitte die Pfarrkirche zu Frevilla in derselben Diözese zugesprochen und die frühere Kollation ausdrücklich zurückgenommen.

[3]) z. B. reichte „Nicolaus qu. Ysinhardi de Lobyn (Lüben) pauper presbyter Wratislavien. dioc." zwei Suppliken zur Erlangung eines Benefiziums ein, das eine sollte zur Kollation des Abts und Konvents des St. Vinzenzklosters bei Breslau gehören, das andere der Kollation des Abts und Konvents des Klosters zu Leubus unterstehen; beide Bitten wurden bewilligt, die letztere aber nur ausgeführt. R. S. Innoc. VI. t. 27 fol. 116 u. 118.

der anderen[1]). Handelte es sich um verschiedene Benefizien in verschiedenen Diözesen, so mußten in solchen Fällen zwei Suppliken gestellt werden; wünschte indessen ein Kleriker ein Benefizium in der Breslauer Diözese oder, wenn dies nicht angängig war, in einer anderen Diözese, so setzte er am Schlusse seiner Supplik einfach die Worte hinzu: „vel in ecclesia N." (v. gr. Olomucen.)[2]). Einen besonders beachtenswerten Fall bringt R. S. Urb. V. t. 34. fol. 230. Hier ist von einer zweiten Hand mit anderer Tinte am Schlusse der Supplik des Breslauer Presbyters Johannes von Herendorf hinzugefügt: „vel de beneficio eccl. sine cura vac. vel vacat. ad coll. etc. Epi Wratislavien. cum non obstantibus et clausulis ut supra. Correctum in originali et hic per me B." Entscheidung: „habeat sed non in cathedrali." Die vom Petenten zuerst gestellte Supplik bez. eines Kanonikats sub exspect. praeb. an einer Kollegiatkirche der Breslauer Diözese hatte offenbar keine Aussicht auf Bewilligung; es gelang aber oben genanntem Kleriker seine erste Snpplik durch einen Kurialbeamten (wahrscheinlich G. de Bordis) umarbeiten zu lassen und so konnte er Avignon doch wenigstens mit einer Anwartschaft auf ein Benefizium der Breslauer Diözese verlassen.

Auf Grund des Studiums der päpstlichen Supplikenregister sollen hier noch einige notwendige Bemerkungen über die Anlage der sog. „rotuli", die Namen der Supplikanten und über das von den zu Avignon Providierten abzulegende Examen folgen. Zunächst sei hervorgehoben, daß besonders unter den Pontifikaten Innozenz' VI. und Urbans V. die Kardinäle, die Universitäten und das römische Volk viele „rotuli" einreichten. In R. S. Innoc. VI. t. 1. fol. 21 t⁰ ff. reihen sich hintereinander zwanzig rotuli von Kardinälen für ihre „familiares, domestici" etc. an; ferner wird genannt ein rotulus Universitatis Tholosan.[3]); rotulus Magistrorum Universitatis Parisien.[4]) [magistri in theologia, in decretis, in medicina, in facultate arcium.]; rotulus facultatis decretorum Parisien.[5]); rotulus Universitatis medicorum Montispessulan.[6]); rotulus studii Avenion.[7]); rotulus „pro

---

[1]) R. S. Innoc. VI. t. 31 fol. 246; R. S. Urb. V. t 34 fol. 39t⁰.
[2]) R. S. Innoc. VI. t. 19 fol. 112.
[3]) R. S. Innoc. VI. t. 1. fol. 49 t⁰.
[4]) Ebenda fol. 195.
[5]) R. S. Urb. V. t. 34. fol. 76.
[6]) Ebenda fol. 186.
[7]) Ebenda t. 35. fol. 13.

studio Pragen."[1]); rotulus Populi Romani[2]) (vorgelegt von Stephanus Palosci de Urbe ambaxiator populi Romani); rotulus ambassiatorum laycorum[3]), qui redire debent ad Urbem. Fast alle Länder und Nationen der damaligen christlichen Welt stellten ihre eigenen sich immer wiederholenden rotuli — daher folgen in bunter Reihe die rotuli provisionum in regno Portugalie, Anglie et Ibernie, Polonie et Ungarie, nacionis Picardorum, Normannorum, Anglicane, regis Francie, comitis Flandri, Karoli Romanorum imperatoris et Boemie regis, ducis Burgundie, ducis Braban., Kasimiri regis Polonie, Bolconis ducis Opolien., Henrici ducis Slesie, Anglorum graduatorum et presbyterorum Romipetarum etc. etc.[4]) Obwohl die Anzahl der päpstlichen Provisionen für Deutschland und speziell auch für die Breslauer Diözese, wie später näher gezeigt wird, sehr groß war, ja geradezu übermäßig drückend genannt werden muß, so wurden die Diözesen Spaniens, Frankreichs und Englands noch weit mehr mit Exspektanzen, Provisionen und Reservationen bedacht, welche zu lauten Klagen Anlaß gaben.

Von besonderen Kategorien der rotuli seien hier genannt:

1. Die „Rotuli pauperum clericorum".

Dieselben wurden durch den großen Zuzug von Klerikern der verschiedenen Diözesen nach Avignon veranlaßt.

Das ganze Verfahren bei der Anlage solcher Rotuli, deren Begründung und Signation wird am besten durch den eigenen Wortlaut solcher Schriftstücke dargestellt, z. B. R. S. Clem. VI. t. 9. fol. 64 ff. heißt es: „Isti, qui non habent beneficia nec expectaciones, petunt ad collaciones infrascriptas sibi de beneficiis eccl. provideri cum clausulis ut in forma usque ad summam de qua Vestre placuerit[5]) Sanctitati.

---

[1]) R. S. Urb. V. t. 43. fol. 264 (2 Provis. für die Bresl. Diözese).

[2]) R. S. Innoc. VI t. 31. fol. 260.

[3]) R. S. Urb. V t. 37. fol. 89.

[4]) Erwähnt sei auch, daß unter den Supplikanten sich viele Namen des hohen Adels und auch von anderweitig in der Geschichte bekannten Männern vorfinden, z. B.: „Rupertus comes palatinus Reni, Archidapifer sacri Imperii et dux Bavarie; Henricus comes de Swatzburg dominus in Arnstede et in Sunderhuse: Lantgravius et comes de Luthenberge; Gerlacus comes de Hohenlohe etc.

[5]) Zu Anfang wurden demnach solche Bitten noch sehr zurückhaltend ausgedrückt — später aber wurde direkt gefordert.

Et primo ad collacionem archiepiscoporum et episcoporum — folgen 81 Petenten.

Schluß: „fiat pro omnibus supradictis usque ad summam sexag. libr. cum cura, quadrag. sine cura, sic tamen, quod ad collacionem unius non sit nisi unus[1]), sed, si sit concurrens, assignetur in Cancellaria alibi, ubi nullus erit."

„R . . . Et s. a. l. fiat R."

„Isti petunt ad collaciones decani et capituli seu prepositi aut archidiaconi uel sacriste" . . — folgen 50 Petenten. Schluß: „fiat ut supra." Isti petunt ad collacionem etc." . . . abbatum et conventuum monasteriorum infrascriptorum communiter uel divisim cum clausulis ut in forma" — folgen 44 Petenten. Schluß: „fiat ut supra de aliis R."

„Isti petunt ad collacionem presentacionem etc. abbatissarum et conventuum infrascriptorum ut supra" — folgen 2 Petenten.

Schluß: „fiat ut supra R. nre tamen intencionis existit, quod fiat taxa in Cancellaria secundum taxacionem solitam in partibus, in quibus erit gracia sive ad marcas sive ad florenos proporcionaliter R."

„Et quod transeat sine alia leccione fiat R." „Isti petunt ad collac. etc. priorum et conventuum seu capitulorum aut porcionariorum" . . . — folgen 14 Petenten.

„fiat ut supra de aliis R."

Datum apud Villam novam Aven. dioc. 8. Kal. Julii a. 4.

Mit diesem einen rotulus wurden demnach allein schon (81 + 50 + 44 + 2 + 14) = 191 Kleriker auf einmal providiert und in die Heimat entlassen.

Andere Form:

„Supplicant[2]) S. V. pauperes clerici infrascripti, quatenus amore dei et pietatis intuitu ipsis specialem graciam facientes de aliquo beneficio ecco c. c. v. s. c. vacante uel vacaturo ad collaciones infrascriptas eorum singulis dignemini providere cum acceptacione[3]), inhibicione, decreto et clausula anteferri et aliis oportunis, certis executoribus sibi datis." — folgen 67 Petenten.

---

[1]) Später wurde solche Rücksicht nicht mehr genommen und die ordentlichen Kollatoren nicht nur mit je einer Provision oder Exspektanz, sondern mit viel zahlreicheren ohne vorhergehende Verständigung bedacht.

[2]) R. S. Clem. VI. t. 4. fol. 185 ff.

[3]) Diese Klauseln werden weiter unten erklärt.

Bereits erweiterte bemerkenswerte Formen:

„Sanctissime pater. Dignetur[1]) V. S. gracias facere speciales pietatis intuitu et nunc clericis pauperibus presenti rotulo contentis, qui diu[2]) in eiusdem S. V. sacro palacio pluribus et diversis modis fideliter servierunt et adhuc continue serviunt, de aliquibus beneficiis ecclis curatis uel non curatis vacantibus uel vacaturis spectantibus communiter uel divisim ad collaciones, provisiones, presentaciones seu quasvis alias disposiciones in presenti rotulo nominatis singularumque personarum, eciamsi in ecclesiis cathedralibus existant, eisdem et ipsorum cuilibet eciam nunc providere cum acceptacione, inhibicione, reservacione, decreto et clausula anteferri et cum omnibus aliis non obstantibus et clausulis universis ac executoribus oportunis . . . .“

Schluß: „fiat pro omnibus supradictis usque etc. in forma R. Sine a. l. fiat R.“ Datum apud Villam novam Aven. dioc. 4. Id. Mai a. 8.

Ferner:

„Rotulus pauperum clericorum, qui fuerant inutiliter assignati.

Significant[3]) S. V. humiles et devoti oratores Vestri pauperes infrascripti tam presbiteri quam clerici diversarum provinciarum et nacionum labores, penurias, dolores et expensas, quos et quas ipsi in Romana Curia a longo tempore sustinuerunt et die ac nocte sustinent et pre nimia veregondia (sic) in tali statu ita nudi et miseri non sunt ausi ad partes suas inter amicos suos remeare et sunt plures de infrascriptis, qui in prosequucione alicuius gracie per eis (sic) habende devastarunt omnia bona sua quatenus (sic) supplicant e. S. humiliter, quatenus eisdem et eorum singulis prout per ipsos petitur graciam facientes specialem secundum consideracionem eiusdem Sanctitatis de beneficiis ecclesiasticis c. c. v. s. c. spectantibus communiter vel divisim ad omnes et singulos collatores infrascriptos, eciamsi in ecclesiis cathedralibus existant etc. vacantibus vel vacaturis uel quam primum vacaverint cum omnibus iuribus et pertinenciis eis et eorum singulis dignemini misericorditer providere cum acceptacione“ etc. Soweit die Supplik. An diese schließt sich zur

---

[1]) R. S. Clem. VI. t. 18. fol. 86.

[2]) Hier finden sich also schon besondere Empfehlungen beigefügt.

[3]) Ebenda t. 19. fol. 131; t. 12. fol. 125 (Rotulus pauperum Boemorum et quorundam aliorum) — enthält 57 Petenten, darunter 6 Breslauer Kleriker.

Bestätigung die Bemerkung eines Kurialbeamten: „Isti infrascripti fuerunt de tempore S. V. inutiliter assignati prout aliqui per litteras apostolicas, aliqui per supplicaciones et alii per registrum uel alias in Cancellaria poterint edocere“ — folgen 192 Petenten.

Schluß: „fiat in forma pro omnibus suprapositis usque etc. . . . R., sed recedant de Curia nec faciant alios venire, quia pro nihilo laborarent. Sine leccione R.“

Datum Avenione XV. Kal. Sept. a. 8.

Anschaulicher als durch den Wortlaut dieser Supplik kann die bedrängte Lage jener armen Kleriker kaum geschildert werden. Dieselben waren „mixti de diversis nacionibus“ (Spanier, Franzosen, Engländer, Deutsche[1]) hatten nach langem Warten endlich irgend einen Provisionsbrief zwar erlangt, konnten wegen der Menge der Exspektanzen aber de facto jenes erhoffte Benefizium doch nicht zugesprochen erhalten und nun umdrängen sie von neuem mit Bitten den Papst, welcher die offenbar schon sehr lästig gewordenen Gäste unter dem ausdrücklichen Verbot der Rückkehr durch Bewilligung neuer Provisionsbriefe zu befriedigen sucht.

Wie schwer es allmählich für jene Kleriker wurde, überhaupt auch nur eine ihrer Bitten erfüllt zu sehen, zeigt folgende Supplik:

„Dignetur[2]) S. V. infrascriptis clericis, quibus collaciones assignare non possum, cum eas ignorem et aliis in rotulis concurrentibus si sint in Vicecancellaria facere assignare, cum ille (sc. collaciones), quas petunt prius petite fuerint per alios et scripti ad eas, prout domino Vicecancellario videbitur faciendum, cum supplicaciones eorum fuerint de mandato S. V. recepte.“

Schluß: „fiat pro omnibus suprapositis etc. et concurrentibus et illis, qui non habent collaciones assignentur collaciones in Cancellaria.

R. s. l. R.“

Datum apud Villam novam Aven. dioc. Id. Oct. a. 10.

Der „concurrentes“ waren eben sehr viele; jede in Avignon bekannt werdende Vakanz setzte sofort viele Federn in Bewegung, desgleichen jede Nachricht über irgendwelche Diözesen, Kollegiatstifte usw., bei

---

[1]) Genannt wird auch ein Breslauer Kleriker: Nicolaus qu. Conradi subdyaconus Wratisl. dioec. wünscht „benef. ad collac. capituli singulorumque canonicorum personarum eccle Ste. Crucis in Wratislavia“.

[2]) Ebenda t. 21². fol. 4 t⁰.

welchen Exspektanzbriefe aussichtsvoll erschienen. Andererseits reichten aber auch zuweilen sog. „pauperes clerici“ Suppliken ein, die in Wirklichkeit schon wenigstens ein Benefizium besaßen oder erwarteten, z. B. in der Form: „Pater Sanctissime! Dignemini pauperibus clericis infrascriptis collaciones infrascriptas assignare cum non obstantibus de beneficiis, que obtinent seu exspectant et eorum defectibus in Vicecancellaria exprimendis et de beneficiis vacantibus uel vacaturis misericorditer providere ut in forma[1])“ etc.

Ja, man versuchte sogar Kanonikate an Kollegiatkirchen möglichst ohne Kosten (in forma pauperum) zu erlangen, wogegen schon Papst Benedikt XII. freilich vergeblich durch die Konstitution: „Ad providam circumspectionem“ [2]) Einspruch erhob.

Unter dem Pontifikat Innozenz' VI. wurden solche Suppliken in sehr einfacher Form gestellt, z. B.: „Supplicaciones[3]) presbiterorum, clericorum regionum et nacionum diversarum de beneficiis in diversis mundi partibus apud sedem apostolicam vacantibus“ — folgen hintereinander 26 Seiten in Großfolio ganz mit Petitionen gefüllt.

Schluß: „Sanctissime pater! Dignemini omnes et singulas supplicaciones predictas non cancellatas, prout petitur, signare et expedire, nisi fuerit alteri ius quesitum et si sit ita, sicut dicunt, cum clausulis oportunis etc. ut in forma.“

„fiat G. E. s. a. l. fiat G.“

Datum Avenione 6. Id. Marcii a. 6.

Oder: „Supplicant[4]) S. V. pauperes Alemanni infrascripti, quatenus eisdem et eorum cuilibet de aliquo beneficio vacante uel vacaturo ecclo c. c. v. s. c. ad collacionem infrascriptorum nunc dignemini providere“ . . . — folgt auch ein Breslauer Kleriker Nicolaus de Boleslavia.

Endlich sei aus dem Pontifikat Urbans V. noch eine Supplik dieser Form genannt, welche außer einer Bitte eines Breslauer Diözesanen (Otto de Riezeboicz) einiger Vermerke wegen Beachtung verdient:

---

1) Ebenda t. 21². fol. 1 ff.

2) Const. Apostol. p. 76 sqq. no. 24 u. 25.

3) R. S. Innoc. VI. t. 29. fol. 75—87.

4) Ebenda t. 30². fol. 35.

„Rotulus presentatus per dominum N[icolaus Capocii] Epm Tusculanum Card. de beneficiis vacantibus pro clericis remotarum parcium Alamannie iuxta Commissionem S. V.[1]).

Supplicant S. V. infrascripti clerici parum aut nihil beneficiati dictarum parcium Alamannie pro beneficiis infrascriptis, quatenus eis et cuilibet ipsorum specialem graciam facientes de ipsis eisdem dignemini providere“ . . .

Ohne Datum reihen sich unmittelbar folgende durch denselben Kardinal präsentierte Rotuli an:

„pro clericis ytalicis“ (sic)

„ „ „ de dominio regis Castelle“

„ „ „ „ regno Navarre“

„ „ „ „ „ Catalonie“.

Datum Avenione quarto kal. Mai a. 1.

Schluß: „fiat omnibus et singulis non cancellatis et ut petitur salvis addicionibus et detractionibus B. Et postquam assecuti fuerint beneficium vigore graciarum in presenti rotulo contentarum cessent et sint casse gracie eis facte primo, prout eciam de iure sunt, in forma pauperum. Si autem virtute gracie eis facte primo in quacumque forma beneficium assecuti fuerint, careant graciis in hoc rotulo factis. B. E. s. a. l. fiat B.“

Unter diesen „addiciones“ befand sich auch eine eigene Randbemerkung des Papstes: „Exprime valorem“, welche die Umarbeitung der ersten Supplik in folgender Form zur Folge hatte:

Reformaciones:

Pater Sme: Dignetur[2]) S. V. mandare reformari sub eadem data peticiones infrascriptorum pauperum clericorum, qui in rotulo presentato per dominum N. Epm Tusculan. Card. de mandato S. V. habuerunt peticiones, in fine quarum (sic) scriptum est per S. V. „Exprime valorem“. Cum non obstantibus et clausulis in ipsis peticionibus contentis et aliis oportunis. Datum autem rotuli fuit IV. kal. Maii. Nomina et Cognomina ipsorum clericorum et ecclesiarum seu beneficiorum in dicto rotulo petitorum ac valores seu taxe ipsorum sunt infrascripta“ . . . Dieses Beispiel zeigt, welcher Wert auf die genaue Taxierung der Benefizien gelegt wurde. Urban V. lehnte es ab Exspektanzen auf Benefizien ohne Wert-

---

[1]) R. S. Urbani V. t. 36. fol. 228 ff. [2]) Ebenda t. 37. fol. 169.

angabe zu erteilen und mit vollem Recht, da jene „pauperes clerici“, wie später gezeigt wird, nicht selten schon mit päpstlichen Exspektanzbriefen, welche auf ganz genau taxierte Benefizien lauteten, Unheil anrichteten und fast endlose Prozesse anstrengten. Wie viele Streitigkeiten mußten dann nicht erst entstehen, wenn solche Provisionsbriefe Anwartschaften auf ganz unbestimmte Benefizien enthielten?!

2. Die „Rotuli confirmacionum auctoritate apostolica uel ordinaria“.

Die ersteren hatten häufig folgende Form:

„Pater Sanctissime. Dignemini acceptaciones et provisiones infrascriptas auctoritate apostolica rite et legitime factas suo loco et tempore absque preiudicio impetrancium et aliorum non obstantibus Vestris reservacionibus specialibus confirmare vel de novo providere cum omnibus non obstantibus in Vestri (sic) Vicecancellaria exprimendis ut in forma[1]).

Primo acceptacionem etc. factam per N. N. de parochiali ecclesia etc.“ — folgen 75 Petenten.

Schluß: „fiat pro omnibus suprapositis R. Sine leccione R.“

Datum apud Villam novam Aven. dioc. VIII. Idus Maii anno 8. Der Grund für solche nachträgliche „confirmaciones“ ist darin zu suchen, daß päpstliche Anwartschaften an sich nicht zur Besitzergreifung solcher Benefizien berechtigten, welche aus irgend einer Ursache bez. ihrer Besetzung dem päpstlichen Stuhl reserviert waren. Sollte dies ausnahmsweise erlaubt sein, so mußte der päpstliche Provisionsbrief einen diesbezüglichen Vermerk tragen. Häufig entstanden nun erst nach der Besitzergreifung von Benefizien, die kraft eines päpstlichen Schreibens stattgefunden hatte, berechtigte oder auch nur böswillig von dritter Seite erhobene Zweifel, ob nicht dieses oder jenes Benefizium speziell reserviert gewesen sei. In solchen Fällen blieb dem Benefiziaten, um den fortwährenden Anfeindungen zu entgehen, wohl nichts anderes übrig, als um päpstliche Bestätigung seiner Kollation bezw. um neue Provision an der Kurie zu Avignon nachzusuchen.

---

[1]) S. R. Clem. VI. t. 18. fol. 86. Ähnliche Suppliken: Ebenda t. 20. fol. 146; t. 21². fol. 9, 38, 69, 89 etc.

Die letzteren „rotuli confirmacionum auctoritate ordinaria“ [1]) mußten noch öfter eingereicht werden, da es während der avignonesischen Periode bei der großen Anzahl der päpstlichen Provisions- und Reservationsbriefe und den gleichzeitig publizierten generellen und speziellen Reservationen für die Diözesanordinarien nicht leicht war, irgend ein Benefizium selbständig zu besetzen. Die von seiten des Bischofs Providierten konnten ziemlich sicher sein, daß ihre Kollation von dritter Seite angefochten wurde; sie waren ebenfalls genötigt, um in den ruhigen Besitz ihrer Pfründen zu gelangen, um päpstliche Bestätigung der bischöflichen Kollation zu bitten. Auch die Bischöfe von Breslau waren in ihren Kollationen damals sehr beschränkt. An dieser Stelle soll nur vorerst erwähnt werden, daß das Formelbuch des Domherrn Arnold von Protzan direkt ein Formular [2]) für jene Fälle enthält, in welchen nach der bez. eines Pfarrbenefiziums bereits erfolgten bischöflichen Kollation und kanonischen Investitur plötzlich ein Kleriker einer fremden Diözese mit einem päpstlichen Provisionsbriefe hervortritt und um den Besitz jener Pfarrei streitet. Der Bischof wurde dadurch genötigt, eine genaue Untersuchung anzustellen (commissio causae beneficialis); die abgewiesene Partei appellierte meist an den Papst, welcher wiederum erst die Sache genau prüfen lassen mußte, und so vergingen zuweilen Jahre, ehe manche Pfarrei einen rechtmäßigen, allseitig anerkannten Seelenhirten empfing. Der Wortlaut jener „rotuli confirmacionum auctoritate ordinaria“ ist mit geringen, unwesentlichen Änderungen genau derselbe wie der kurz vorher angegebene Text der Bestätigungssuppliken für päpstliche Provisionen.

Auch bei diesen beiden letzten Arten von Suppliken zeigt sich unter dem Pontifikate Papst Innocenz' VI. die schon früher erwähnte Kürze. Dort werden solche rotuli einfach überschrieben: „Confirmaciones Alamannorum [3])“ und es folgen sogleich die Namen der Petenten.

R. S. Innoc. VI. t. 30. fol. 112 enthält den Schluß: „S^{me} pater. Dignemini omnes et singulas premissas peticiones non cancellatas, dummodo sit ita ut narratur in eis, signare et mandare expediri, ut petitur, nisi fuerit alteri ius quesitum, cum restitucione tamen fructuum

---

1) Ebenda t. 6. fol. 181; t. 20. fol. 134; t. 21. fol. 92, 99.

2) C. D. S. t. V. p. 199. no. 92.

3) R. S. Innoc. VI. t. 29. fol. 179.

indebite perceptorum cum clausulis oportunis. fiat G. Et s. l. fiat G[1]." Datum etc.

Ähnlich lauten auch diese Suppliken unter Papst Urban V. „Rotulus confirmacionum Alamannorum de tempore domini Innoc.[2]" oder: „Rotulus confirmacionum Alamannorum[3]" — Die letztere trägt den Vermerk des Papstes: „fiat ut petitur pro omnibus et singulis supradictis salvo, quod hii, qui male et illicite fructus perceperunt, componant cum Camera B. s. a. l. fiat B."

3. Die „Rotuli resignacionum et permutacionum".

Für alle in die Hände des Papstes oder dessen Stellvertreter resignierten und damit auch reservierten Benefizien fanden sich in Avignon viele Petenten, welche sich meist sogleich mit einem rotulus an den Papst wandten. Diese „Rotuli resignacionum" hatten mit geringen Änderungen folgende Fassung:

„Pater S[me]. Dignemini S. V. providere infrascriptis personis de beneficiis vacantibus infrascriptis per liberam resignacionem factam in manibus domini Guillelmi de Bordis S. V. notarii archidiaconi Melden. easdem recipientis de mandato S. V. sibi facto vivo vocis oraculo Vestris reservacionibus non obstantibus et cum aliis non obstantibus in Vestra Vicecancellaria exprimendis" . . . folgen 15 Petitionen.

Schluß: „fiat pro omnibus suprapositis R. s. l. fiat R.[4]"

Um etwaigen Anfechtungen dieser Kollationen zu entgehen, wurde sogleich in die Supplik die wichtige Klausel aufgenommen: „Vestris reservacionibus non obstantibus".

Die „Rotuli permutacionum" lauteten etwa folgendermaßen:

„S[me] Pater. Dignetur S. V. providere personis infrascriptis de beneficiis inferius notatis vacantibus per resignaciones factas causa permutacionis in manibus domini Guillelmi de Bordis S. V. notarii recipientis easdem

---

[1]) Unter den Petenten finden sich auch hier wieder zwei Breslauer Kleriker Berwicus de frankynsteyn und Nicolaus de Bithom (Beuthen).

[2]) R. S. Urbani V. t. 36. fol. 92.

[3]) Ebenda t. 38. fol. 236 t[o].

[4]) R. S. Clem. VI. t. 18. fol. 60. Ähnlich: t. 20. fol. 139; t. 21. fol. 79; R. S. Innoc. VI. t. 29. fol. 179 („resignaciones Alamannorum").

de mandato S. V. vivo vocis oraculo sibi facto vestris reservacionibus seu predecessorum vestrorum generalibus uel specialibus non obstantibus quibuscunque cum aliis omnibus non obstantibus in Vestra Cancellaria exprimendis[1]."

Schluß: „fiat R. s. l. fiat R." Datum etc.

Hier ist die obengenannte Klausel noch zweckmäßig erweitert und umfaßt auch die generellen und speziellen Reservationen der vorhergehenden Päpste.

Große Beachtung verdienen ferner für die allgemeine Kirchengeschichte und für die Breslauer Diözesangeschichte die in den Supplikenregistern als „Fürsprecher" namentlich bezeichneten Persönlichkeiten. Diese Supplikanten standen zu den Petenten in freundschaftlichem Verhältnisse, waren häufig zurzeit selbst an der Kurie anwesend und erfreuten sich eines bedeutenden Einflusses. Daraus ergeben sich dann von selbst viele interessante Kombinationen.

Hier folgt zunächst eine Zusammenstellung von Supplikanten für Breslauer Kleriker nach den Supplikenregistern Klemens' VI., Innocenz' VI. und Urbans V. Am häufigsten wird Kaiser Karl IV. genannt mit 20 rotuli — ein sprechender Beweis für dessen Ansehen an der Kurie, das er übrigens schon als „Primogenitus Regis Boemie Marchio Moravie" am päpstlichen Hofe genossen haben muß, da er als solcher bereits als Fürsprecher auftrat[2].

Ferner: König Johann v. Böhmen (2)[3]; König Kasimir v. Polen (4); König Ludwig v. Ungarn (2); König Petrus v. Jerusalem u. Cypern (1); Kaiserin Elisabeth [Rom. Imperatrix et Boemie regina] (1); Kaiserin Anna [Rom. Imp. et B. reg.] (1); Königin Elisabeth v. Ungarn (1); Barnym, dux Stetinen., Cassuborum, Slavorum et Pomesanie dominus (1); Bolko, dux Slesie et dom. in Munsterbergh (1); Bolko, dux Opolien. (1); Eduardus princeps Wallie, primogenitus regis Anglie [„Schwarze Prinz"] (1); Henricus,

---

[1]) R. S. Clem. VI. t. 20. fol. 138. Vgl. auch: Ebenda t. 22. fol. 40 t⁰. R. S. Innoc. VI. t. 29. fol. 179 (perm. Alamannorum); t. 31. fol. 289; t. 33. fol. 312 (Rot. perm. Novembris et Decembris).

[2]) R. S. Clem. VI. t. 4. fol. 328 t⁰.

[3]) Die in Klammern gesetzten Ziffern bedeuten die Anzahl der eingereichten Suppliken einschließlich der rotuli. Der Fundort wird regelmäßig bei der Besprechung der einzelnen Kollationen angegeben.

dux Slesie (1); Johannes, dux Osswentzinen. (1); Rupertus, dux Slesie et dom. terre Legniczen. et in Aureo monte (1); Wenceslaus primus dux Slezie et dominus terre Legnicen. (1); Bischof Preczlaus v. Breslau (10); Bischof Arnoldus v. Pomesanien (1); Bischof Paulus v. Gurk [ambaxiator dom. Ludovici regis Ungarie] (3); Bischof Henricus v. Lebus (1); Bischof Johannes v. Capua (1); Bischof Nicolaus v. Fünfkirchen (1); Bischof Johannes v. Leitomischl (3); Bischof Adalbertus v. Schwerin (1); Bischof Paulus v. Freisingen (2); Bischof Jacobus v. Kurland (1); Bischof Theodericus v. Magdeburg (1); Bischof Johannes v. Olmütz (2); Bischof Ortolphus v. Salzburg (1); Bischof Arnestus v. Prag (1).

Auch einflußreiche Privatpersonen wurden um Fürsprache angegangen, z. B.: Geraldus de Magnaco, cap. apost. (1); Albertus, Elisabeth reg. Ung. secretarius (1); Hugo de Ruppe, miles Romane Curie marescallus (1); Albertus de Stercz, miles magne societatis Anglicorum in Tuscia, capitaneus generalis (1); Huwardus miles, dominus de Altari Imperatoris marescallus (1); Petrus qu. Tylonis, clericus Wratisl. litterarum imperialium registrator et signator (1); Ulricus de Wolfurt, miles domini Ludovici Ungarie regis (1); Philippus qu. Philippi Burchgravii in Octomachow [Ottmachau] (1); Jaracius de Pogorella, miles domini regis Romanorum (1); Nicolaus Juvenis Wirzingus, civis Cracovien. (1); Ortolphus Volkerstorfer, baro et ambaxiator Karoli Imperatoris (1); Petrus de Rosenberg, camerarius pragensis de baronibus regis Boemie (1); Johannes comes Cracovien. et ambaxiator regis Polonie (1); Petrus de Boemia ordinis predicatorum professor penitentiarius (1); Johannes ambaxiator regis Ungarie (1).

Ferner auch: Katharina domina de Coucy — bei deren Hochzeit am Hofe König Philipps VI. von Frankreich zu Paris auch Papst Klemens VI. einst anwesend gewesen war.

Endlich sei noch hervorgehoben, daß die Supplikenregister wichtige Aufklärungen über das von den zu Providierenden und zwar in Avignon selbst abzulegende Examen enthalten. Viele Suppliken und besonders die rotuli bringen die Bitte, das erforderliche Examen in der Heimat ablegen zu dürfen, meist wegen der großen Entfernung ihres Wohnorts und der schlechten Beschaffenheit der Wege. Manche Petenten wünschen vollkommenen Erlaß des Examens. Die Stellungnahme des Papstes zu solchen Bitten kennzeichnen folgende Notizen aus den Registern:

„Item[1]) examen dicti Nicolai [Henrici de Strigovia] dignemini in partibus committere. fiat R.“

„Item[2]) quatenus predictorum omnium examen remittatur. fiat R.“

„Et examen[3]) sit eis remissum. fiat R.“

„Et cum examinis commissione ad partes. fiat[4]) G.“

„Item supplicant, quatenus cum predicti omnes absentes non sine personarum discrimine pro examine nequeant ad Rom. Curiam personaliter se conferre, dignetur S. V. eorum examen ad partes committere[5]).“ — Entscheidung: „committimus dicto Archiepo [Arnesto Prag.] G. E. q. tr. s. a. l. fiat G.“

„S. a. l. et quod pater sanctissime, cum propter discrimina viarum et locorum distanciam comode (sic) venire non possint, absencium examen in partibus committatur[6]). fiat G.“

„Item quatenus propter gravia viarum discrimina examen committere dignemini ad partes[7]). fiat G. E. q. tr. s. a. l. fiat G.“

„Et cum remissione examinis ad partes, propter viarum discrimina excepto henrico de Smyre (sic) in curia presenti[8]). fiat B.“

„fiat pro omnibus et singulis supradictis non cancellatis salvo, quod infra sex menses veniant pro examine tam in sciencia quam in moribus, alias gracie sint nulle, salvo eciam, quod si ad collacionem alicuius sint ultra quatuor assignati ultimi careant graciis et petant alibi B. S. a. l. fiat B.[9])“.

Das Examen wurde demnach nicht ohne weiteres „ad partes“ überwiesen, selbst in Fällen nicht, wo dies eher zu erwarten war, z. B. heißt es im rotulus „pro studio Pragen.[10])“, in welchem die magistri und graduati „qui in humili Universitate Vestra studii Pragen. actu legunt et laborant et a multis temporibus laboraverunt“ die Bitte stellten: „Item dignemini examen omnium ad partes committere, cum sint absentes“ kurz: „fiat presenti informacione; e. q. tr. s. a. l. fiat B.“[11])

---

[1]) R. S. Clem. VI. t. 10. fol. 34. [2]) Ebenda t. 21. fol. 65, 66; t. 22. fol. 96.

[3]) Ebenda t. 22. fol. 88. [4]) R. S. Innoc. VI. t. 3. fol. 76.

[5]) Ebenda t. 29. fol. 110. [6]) Ebenda t. 30. fol. 56 t°.

[7]) Ebenda t. 31. fol. 274; 196 t°, 220. [8]) R. S. Urb. V. t. 40. fol. 42.

[9]) Ebenda t. 41. fol. 231 t°. [Rotulus Karls IV. (1365 Sept. 23), in welchem sich auch 9 Breslauer Petenten befinden; der Papst verlangt ganz kategorisch, daß dieselben innerhalb 6 Monaten zu Avignon zwecks Ablegung ihres Examens erscheinen].

[10]) Ebenda t. 43. fol. 264. [11]) Vgl. auch Haller, a. a. O. S. 23.

Häufig genug wurden diesbezügliche Bitten abgeschlagen, z. B.: „servetur forma in examine et aliis, secundum quod in forma communi servatur et collocentur in collacionibus secundum merita non secundum formam peticionis, salvo quod habeant taxam gracie specialis. B. S. a. l. fiat B.“ [1])

„Examinentur suprascripti oriundi de partibus Alamanie et collocentur in collacionibus secundum eorum merita non secundum petita [2]). B. S. l. fiat B.“

„Examinentur et collocentur in Cancellaria secundum eorum merita“ [3]) oder „Examinentur et collocentur suprascripti secundum sua merita in collacionibus beneficiorum eccl. de partibus suis. B. S. a. l. fiat B.“ [4])

Das Examen wurde also ausdrücklich gefordert, auch sollten die Kanzleibeamten bei der Anweisung der Benefizien und Gruppierung der Petitionen sich nur nach den Verdiensten der Bittsteller, keinesfalls etwa nach der Höhe der gewünschten Pfründeneinkünfte richten.

§ 3.

Äußere Form und Interpretation der Benefizialreskripte.

Zur weiteren Erläuterung des päpstlichen Provisions- und Reservationswesens im 14. Jahrhundert ist es unumgänglich notwendig, die damaligen päpstlichen Benefizialreskripte nach der äußeren Form und in bezug auf die Bedeutung der wichtigsten Klauseln einer genaueren Betrachtung zu unterziehen. Erst dann tritt mit voller Klarheit hervor, welchen Aufwand von juristischem Scharfsinn, kanonistischen Kenntnissen und mühevoller Kanzleiarbeit die Abfassung eines jeden Reskripts erforderte. Wie oft hing der Erfolg solcher päpstlicher Provisionen von dem Vorhandensein einer an sich unscheinbaren Klausel ab; — war dieselbe aus Unachtsamkeit eines Schreibers fortgeblieben, so hatte ein mit einem mangelhaften Reskript providierter Breslauer Kleriker die weite und kostspielige Reise nach Avignon umsonst unternommen, er konnte sicher darauf rechnen, nicht nur vom Diözesanbischof, sondern auch von anderen Personen, Kapiteln und Abteien mit seinem Provisionsbriefe „a limine“ abgewiesen zu werden. Solche Schreiben wurden auch in Breslau genau

---

1) R. S. Clem. VI. t. 22. fol. 4. 2) Ebenda fol. 5.
3) Ebenda fol. 9. 4) Ebenda fol. 15.

geprüft und nicht leicht zur Ausführung gebracht, wenn sich nur irgend haltbare Gründe zur Ablehnung vorbringen ließen, mochten die angeführten „raciones“ auch von den „iuris periti“ zuweilen als „frivole“ [1]) bezeichnet werden.

Von den drei Arten päpstlicher Reskripte [2]) (rescripta gratiae — iustitiae — mixta) kommen für diese Arbeit wesentlich die letzteren in Betracht. Die Benefizialreskripte der damaligen Zeit waren zum Teil rescripta gratiae, insofern dieselben eine Gnade des Papstes (littera gratiosa) enthielten, sie waren aber auch rescripta iustitiae, insofern als zu ihrer Ausführung durch die sog. „litterae executoriae“ Exekutoren mit besonderen Vollmachten bestellt wurden.

Die genannten Reskripte wurden bald „in forma gratiosa“, bald „in forma commissoria“ abgefaßt. Die Reskripte „in forma gratiosa“ enthielten eine „gratia facta“, waren gültig „a die datae“ und verliehen dem Bittsteller — dessen Zustimmung vorausgesetzt — ein ius in re. Die beigegebenen Exekutoren [3]) hatten lediglich ein „nudum ministerium“ — einfache Übertragungshandlung — zu erfüllen. Diese Form wurde gewählt, wenn es sich um Verleihung vakanter Benefizien (Kanonikate, beneficia cum vel sine cura) handelte.

Die Reskripte „in forma commissoria“ stellten dagegen eine „gratia facienda“ dar, ihre spezielle Rechtswirkung äußerten sie erst „a die praesentatae“ und verliehen, bis die Exekutoren ihr Mandat bezw. die vorgeschriebene Untersuchung tatsächlich ausgeführt hatten, nur ein bedingtes

[1]) Vgl. C. D. S. l. c. p. 245, no. 39. („Petitio pro quodam, ut non impediatur in assecutione beneficii“) u. no. 40 (Preces ad prelatum pro socio“).

[2]) Hier sei auch darauf hingewiesen, daß zur Beurteilung jener Reskripte die kanonischen Grundsätze über gültige oder fehlerhafte Form, Dauer oder Exspiration, Interpretation und Exekution, Habilität und Inhabilitat der Empfänger solcher päpstlicher Schreiben im allgemeinen berücksichtigt werden müssen. Vgl. Laemmer, a. a. O. S. 17. Wernz, Ius decretalium I, 159 sqq.

[3]) Obwohl diese Exekutoren die Parteien vorladen, den Eid zuschieben, ja selbst Zensuren verhängen konnten, so galten dieselben doch nur als „meri executores“ im Sinne des Rechtes; sie selbst brauchten weder im Besitze einer Dignität noch eines Kanonikats an einer Kathedrale zu sein; erst dann wurde ihnen die Eigenschaft als „executores mixti“ zuerkannt, wenn sie Prozesse in aller Form, z. B. gegen „intrusi“ zu führen hatten; worauf schon die Formeln „amoto quolibet detentore“ oder „contradictores appellatione postposita compescendo“ hindeuten. Vgl. Gomez, Tractatus de Litteris Gratiae. Romae 1587, p. 190. Die von den Exekutoren der „litterae gratiorae“ vorzunehmenden Rechtshandlungen hatten auf das Bestehen der „gratia“ keinen Einfluß; vgl. Hinschius, a. a. O. III, 162.

ius ad rem. Auch ein solches Mandat machte das von ihm betroffene Benefizium affekt[1]). In dieser Form wurden durch den Papst sowohl vakante Benefizien verliehen, als auch noch nicht vakante reserviert (mandata de providendo). Die Kollation bezw. Reservation wurde allerdings nominell durch die Exekutoren vorgenommen, welche freilich ihrerseits wieder im Auftrage des Papstes handelten. Der Hauptunterschied der „Litterae in forma gratiosa" und „commissoria" bestand demnach darin, daß bei den ersteren der Papst selbst die Gnade verleiht, bei den letzteren dagegen dieselbe durch einen oder drei Exekutoren verleihen läßt.

Eine besondere Kategorie bildeten m. E. die so zahlreich ausgestellten sog. „Litterae oder Gratiae exspectativae" bez. der Kanonikate (collationes canonicatuum sub exspectatione praebendae). Dieselben sind auch für die Diözese Breslau teils „in forma gratiosa" (sensu lato), teils „in forma commissoria" abgefaßt. Die erstere Form ist bei weitem die häufigere; der Papst verleiht einem Kleriker auf dessen Bitte hin den Titel eines Kanonikus; außerdem wird ihm „locus in capitulo" und „stallum in choro" zuerkannt; da indessen eine Präbende z. Z. nicht vakant ist, so beauftragt der Papst drei Exekutoren, — von denen der zu Providierende selbst zwei bestimmen konnte[2]) — die erste freiwerdende Präbende, welche der Petent innerhalb eines Monats acceptiert hat und welche der Papst in diesem Falle selbst reserviert, jenem Kanonikus in kanonischer Form zu überweisen. Der zu Providierende erwirbt ein ius ad rem bez. der zuerst vakant werdenden Präbende. Die Exekutoren hatten in diesem Falle, obwohl das Reskript eigentlich „in forma gratiosa" ausgestellt gilt, doch nicht nur ein „nudum ministerium" zu erfüllen; denn gerade von ihrer Tätigkeit hing ja für den Petenten die ganze Wirksamkeit des päpstlichen Schreibens ab, — ein Kanonikat ohne Präbende konnte auf die Dauer doch niemand befriedigen. Diese Exekutoren waren sehr häufig genötigt, im Interesse ihrer Klienten langwierige Prozesse zu führen und es war darum in vielen Fällen ein nicht gerade erwünschter Ehrenvorzug, mit einem solchen Amte betraut zu werden. Diese „Gratiae exspectativae" gehören demnach, obwohl die-

---

[1]) Vgl. Hinschius, a. a. O. III, 158.
[2]) Vgl. Hiller, a. a. O. S. 7.

selben durch eine „littera gratiosa“ und „executoria“ gebildet werden, keineswegs ganz und gar der „forma gratiosa“ an, sie nehmen vielmehr eine Mittelstellung zwischen der „forma gratiosa“ und „commissoria“ ein. In einigen seltenen Fällen, die später näher bei der Besprechung der Breslauer Kollation bezeichnet werden, finden sich solche „Gratiae exspectativae“ nur „in forma commissoria“ ausgestellt[1]).

Was ferner die äußere Fassung der Benefizialreskripte betrifft, so kann über dieselbe hauptsächlich nur nach den in den päpstlichen Registerbänden enthaltenen Abschriften geurteilt werden, da wirkliche Originalausfertigungen päpstlicher Provisions- und Reservationsurkunden aus jener Zeit sehr selten erhalten sind[2]).

Im einzelnen sei in bezug auf den Text der Reskripte folgendes bemerkt. Die „salutatio“ (z. B. Dilecto filio N. N. canonico Wratislaviensi salutem etc.) bildet den gewöhnlichen Anfang der Abschriften in den Registerbänden. Nur selten findet sich auch die in den Originalausfertigungen nie fehlende Überschrift, z. B. „Johannes Episcopus servus servorum Dei etc.“ Die Arenga enthält gleichsam die „causa finalis[3])“, welche den Papst zur Kollation bewogen hat. Dieselbe hebt die Verdienste des Petenten um den Apostolischen Stuhl, um Staat und Kirche, um die Wissenschaft hervor, erwähnt die Unbescholtenheit seines Lebenswandels, den Adel der Geburt usw., und betont, daß es die Pflicht des Apostolischen Stuhles sei, verdiente Männer zu belohnen[4]).

---

[1]) Vgl. Krofta, Monumenta Vaticana Res Bohemicas illustrantia t. V. p. VII sqq. Hinschius, a. a. O.

[2]) Für die Breslauer Diözese sind solche Urkunden — soweit ich bis jetzt feststellen konnte — weder im fb. Diözesanarchiv noch im Kgl. Staatsarchiv vorhanden. Das Diözesanarchiv enthält einige Prozesse in Benefizialangelegenheiten, welche am passenden Orte Verwendung finden. Die Abschriften aus den avignonesischen bezw. vatikanischen Registern bleiben für die päpstlichen Kollationen in der Breslauer Diözese die erste und wichtigste Quelle.

[3]) Vgl. Gomez, l. c. p. 156.

[4]) Aus den Provisionsbriefen Johanns XXII., Benedikts XII. und Klemens' VI. für Breslau folgt hier eine Zusammenstellung der am häufigsten vorkommenden Arengen:

„Dum tue fidelitatis ossequia; meritis tue probitatis; sedis apostolice copiosa benignitas; sedis apostolice prudencia; apostolice sedis circumspecta benignitas; ap. s. graciosa benig.; apostolice liberalitatis dexteram; laudabile testimonium; laudabilia tue probitatis; multiplicia tue probitatis; probitatis et virtutum; attributa tibi multiplicia; exigentibus tue probitatis; exigunt tue merita; suffragancia tibi merita; honestas morum; vite ac morum; litterarum sciencia (für Graduierte);

An die Arenga schließt sich unmittelbar die „narratio facti“ an, welche bei der Kollation vakanter Benefizien gewöhnlich mit den Worten beginnt: „Cum itaque, sicut accepimus, etc.“ — Der Papst hat erfahren, daß jenes Benefizium vakant und aus dem beigefügten Grunde reserviert sei; er entschließt[1]) sich besonders auf die Fürsprache eines namentlich bezeichneten Würdenträgers dasselbe dem genannten, verdienten Kleriker zu verleihen. Der diesbezügliche Wortlaut ist mit geringen Änderungen gewöhnlich folgender: „Volentes itaque propter hoc et consideracione N. N.[2]) in hac parte humiliter supplicantis personam tuam favore prosequi gracioso, canonicatum et prebendam predictos sic vacantes cum plenitudine iuris canonici[3]) ac omnibus iuribus et pertinenciis suis apostolica tibi auctoritate conferimus et de illis eciam providemus etc.“

Der entsprechende Wortlaut der „Gratiae exspectativae“ ist etwa folgender:

„Volentes itaque . . . personam tuam favore prosequi gracioso, canonicatum ecclesie Wratislaviensis cum plenitudine iuris canonici apostolica tibi auctoritate conferimus et providemus de illo, prebendam vero si qua in dicta ecclesia vacat ad presens vel cum vacaverit[4]), quam per te vel procuratorem tuum ad hoc legitime[5]) constitutum infra unius mensis spacium[6]), postquam tibi vel eidem procuratori

---

nobilitas generis (für Adlige); ad illorum provisionem; obsequiorum tuorum gratitudo (für päpstliche Beamte oder um die päpstliche Kammer verdiente Leute); digne oder dignum agere credimus etc.

[1]) Damit beginnt die sog. „pars dispositiva sive concessio“ des Reskripts.

[2]) War kein Fürsprecher vorhanden, so lauten die Worte: „Nos volentes tibi premissorum meritorum intuitu graciam facere specialem etc.“

[3]) Damit war die Übertragung sämtlicher iura canonicalia die „perceptio distributionum quotidianarum“ mit eingeschlossen gemeint. Vgl. Rebuffus, Praxis beneficiorum. Romae 1595. p. 69 sqq. — Gomez, l. c. p. 187.

[4]) Häufig „cum primum (vel primo) vacaverit.“

[5]) „procurator generalis vel persona coniuncta non potuit acceptare“ Gomez, l. c. p. 184. Daß die Besitzergreifung eines Benefiziums durch einen Prokurator überhaupt zugelassen wurde, hatte sehr bald große Mißstände zur Folge, da nicht selten Benefiziaten, welche Ausländer waren, in Breslau gar nicht erschienen, indem sie päpstliche Dispens von der persönlichen Residenzpflicht nachsuchten und erhielten.

[6]) Der Monat hatte so viele Tage, als jener, in welchem das Benefizium vakant wurde; waren von dem Monat schon einige Tage verstrichen, so waren dem folgenden die fehlenden hinzuzurechnen. Die Zählung begann aber erst „postquam . . . innotuerit“; war der Monat nutzlos verstrichen, so konnte auf Grund des Provisionsbriefes ein Benefizium nicht mehr akzeptiert werden. Vgl. Gomez, l. c. p. 179.

vacacio illius innotuerit[1]), duxeris acceptandam, conferendam tibi post acceptacionem huiusmodi cum omnibus iuribus et pertinentiis suis apostolice donacioni reservamus."

Bei der Reservation von Benefizien durch den Papst heißt es:

„Hinc est, quod nos volentes tibi propter hoc (gemeint sind die Verdienste des Petenten) graciam facere specialem, beneficium ecclesiasticum cum cura uel sine cura[2]) nulli de iure debitum ad collacionem vel provisionem seu quamvis aliam dispositionem episcopi Wratislaviensis, qui est pro tempore, si quod in civitate[3]) vel dioecesi Wratislaviensibus vacat ad presens vel quam primum vacaverit, quod per te vel procuratorem tuum ad hoc legitime constitutum infra unius mensis spacium postquam . . . innotuerit duxeris acceptandum . . . reservamus."

Die „in forma commissoria" ausgestellten „mandata de providendo" hatten bei vakanten Kanonikaten etwa folgenden Wortlaut:

„Nos volentes eundem N. N. prerogativa prosequi gracie specialis discrecioni vestre per apostolica scripta mandamus, quatenus si premissa inveneritis veritate fulciri et dicti canonicatus et prebenda de iure alii non debeantur, vos vel duo aut unus vestrum predictos canonicatum et prebendam cum plenitudine iuris canonici . . . eidem N. vel procuratori suo eius nomine auctoritate nostra conferre et assignare curetis . . .

Oder bei vakanten Pfarrkirchen:

„Nos volentes N. N. . . . graciam facere specialem discrecioni tue (wenn nur ein mandatarius genannt wird) per ap. scripta mandamus, quatenus, si quod de huiusmodi ipsius parochialis ecclesie vacacione proponitur veritate fulcitur et de iure nulli alii debeatur, predictam parochialem ecclesiam cum omnibus iuribus . . . eidem N. auctoritate nostra conferre et assignare curetis . . ."

Die „Gratiae exspectativae" in Form von Mandaten hatten mit geringen, für den einzelnen Fall jedesmal notwendigen Änderungen folgenden Text:

---

[1]) Vgl. Gomez, l. c. p. 476 (de verisimili notitia).

[2]) Nur in den ersten Monaten Johanns XXII. war die Taxe der Benefizien nicht angegeben, später heißt es mit einigen Variationen etwa: „benef. eccl. . . . cuius fructus . . . si c. c. (cum cura) viginti si vero s. c. (sine cura) fuerit decem marcharum argenti iuxta taxacionem decime valorem annuum non excedunt" . . .

[3]) Sollte auch ein Benefizium an der Kathedrale akzeptiert werden können, so mußte es ausdrücklich heißen: „si quod in ecclesia seu civitate vel diocesi" etc.

„Volentes itaque . . . discrecioni vestre per ap. scripta mandamus, quatenus, si simpliciter et de plano dictum N. N. ad hoc idoneum esse reperitis, eidem N. N. canonicatum . . . conferre et assignare curetis . . . prebendam . . . reservetis“.

Von der größten Wichtigkeit für die vom Papst Providierten waren die sich in jedem Reskripte vorfindenden Klauseln, ohne welche die Provisionsbriefe, wie schon oben bemerkt wurde, für die Praxis wertlos gewesen wären. Darum enthalten regelmäßig auch schon die Suppliken die Bitte um Aufnahme der wichtigsten Klauseln in die Provisionsbriefe, z. B.: „cum acceptacione, inhibicione, decreto et clausula anteferri et omnibus non obstantibus et clausulis oportunis et executoribus, non obstante, quod . . . (tale vel tale beneficium) noscitur obtinere[1]) etc.“ . . .

Die erste Klausel „cum acceptacione“, welche dem Inhaber des Provisionsbriefes das Recht verlieh, das gerade vakant seiende oder das erste vakant werdende Benefizium innerhalb eines Monats zu akzeptieren, ist schon oben besprochen worden. Die zweite Klausel „cum inhibicione“ hatte den Zweck, die erste wesentlich zu vervollständigen; dieselbe lautete in der Ausführung gewöhnlich:

„Districtius inhibentes ven. fratri nostro . . . episcopo et dilectis filiis capitulo Wratislaviensibus seu illi vel illis, ad quem vel ad quos in dicta ecclesia prebendarum collacio, provisio vel quevis alia disposicio pertinet communiter vel divisim, ne de huiusmodi prebenda interim ante acceptacionem predictam, nisi postquam eis constiterit, quod per te vel procuratorem predictum prebendam ipsam nolueris acceptare, disponere quoquomodo presumant.“

Damit wurde dem Diözesanbischof und dem Domkapitel streng untersagt, über eine vakante oder vakant werdende Präbende eher zu verfügen, bis der zu Providierende in eigener Person oder durch seinen Prokurator mit aller Bestimmtheit erklärt hatte, daß er die in Frage stehende Präbende nicht akzeptieren wolle. An die letztere Klausel schloß sich das stets erwünschte sog. „decretum“ an mit den Worten:

---

[1]) Für den zu behandelnden Zeitraum ist es wichtig zu bemerken, daß die hauptsächlichsten Klauseln der Benefizialreskripte bereits unter dem Pontifikat Klemens' V. vorkommen, wie die Durchsicht der gedruckten Register ergeben hat. Vgl. von den beigefügten Aktenstücken jener Periode insbesondere das an den Kardinal Petrus de Columpna (Colonna) gerichtete Schreiben (1309 Juli 18).

„Decernentes ex nunc irritum et inane, si secus super his (Kanonikat und Präbende) a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attemptari.“

Auf Grund dieses Dekrets wurden dann die zahlreichen, fast endlosen Provisionsprozesse (causae super beneficiis ecclesiasticis) angestrengt, welche zwar in erster Instanz an der bischöflichen Kurie geführt wurden, aber meist durch die unterlegene Partei sehr bald vor den Papst nach Avignon „appellatione interposita“ gelangten, wo dann „in palatio apostolico“ die Verhandlungen jahrelang schwebten. In Avignon suchte man sich bei der großen Menge der Petenten damit zu helfen, daß man „iudices in partibus ad aggravandos processus“ bestellte, oder dem Kläger unter der Bedingung des Verzichts auf weitere Betreibung des Prozesses ein neues Benefizium verlieh, oder doch wenigstens eine Exspektanz auf eine bessere Pfründe übergab; freilich wurde damit die Anzahl der Prozesse in vielen Fällen nicht verringert, im Gegenteil häufig nur Stoff zu neuen „querele“ gegeben.

Wenn ferner in den Suppliken gebeten wurde: „cum omnibus non obstantibus“, so war damit die mit den ähnlichen Worten beginnende Klausel gemeint: „non obstantibus de certo canonicorum numero et quibuscunque aliis statutis et consuetudinibus contrariis iuramento, confirmacione apostolica vel quacumque firmitate alia roboratis.“

Ohne diese Klausel konnte die Ausführung päpstlicher Reskripte auf Grund von Gewohnheitsrechten oder Kapitelstatuten verhindert werden; denn contra ius statuarium (z. B. certus canonicorum numerus[1]) vel contra ius consuetudinarium vel contra ius et privilegium tertii durften päpstliche Reskripte, auch wenn dieselben „motu proprio“ verfaßt waren, nur dann interpretiert werden, wenn in denselben jenen Bestimmungen ausdrücklich derogiert wurde[2]).

Von großer Bedeutung für die Petenten war die in den Suppliken stets erbetene Klausel „anteferri“.

---

[1]) Cf. c. 19. X. de rescriptis I. 3. Pirhing, Ius Can. III. t. 5. no. 269. Damals war in Breslau die Trennung der Kapitelsgüter von der mensa des Bischofs schon durchgeführt; in allen Diözesen hatte diese zu Beginn des XIV. Jahrhunderts noch nicht stattgefunden. In Leitomischl sollte eine bestimmte Anzahl von Domherrnstellen (24) erst durch Bischof Preczlaus von Breslau kraft päpstlichen Mandats geschaffen werden. Theiner, MP. I, 492 no. 639.

[2]) Gomez, l. c. p. 192, 207.

Diese lautete im wesentlichen folgendermaßen:

„Seu si aliqui[1]) apostolica vel alia quavis auctoritate in eadem ecclesia in canonicos sint recepti vel, ut recipiantur, insistant, seu si super provisionibus sibi faciendis de canonicatibus et prebendis ipsius ecclesie speciales vel de beneficiis ecclesiasticis in illis partibus generales apostolice sedis vel legatorum eius litteras impetraverint, eciamsi per eas ad inhibicionem, reservacionem et decretum vel alias quomodolibet sit processum — quibus omnibus preterquam auctoritate nostra receptis et prebendas vel beneficia exspectantibus in eadem, te in assecucione dicte prebende volumus anteferri, sed nullum per hoc eis quoad assecucionem aliarum prebendarum et beneficiorum preiudicium generari“[2]).

Auf Grund dieser Klausel sollten die Petenten bez. der Erlangung der Präbenden allen anderen Bewerbern vorgehen. Von dieser Bestimmung waren nur diejenigen ausgenommen, welche an der im Reskript bezeichneten Kathedrale kraft päpstlichen Schreibens bereits ein Kanonikat besaßen und die zugehörige Präbende bezw. Allodien noch erwarteten. Diese allein sollten in der Erlangung ihrer Präbende nicht gehindert werden. Durch diese Klausel erlangten die Petenten die Priorität vor einer großen Zahl Konkurrenten, welchen aber ausdrücklich versichert wurde, daß ihre Provisionsbriefe bez. der Erlangung anderer Präbenden und Benefizien volle Gültigkeit behalten sollten. — Diese letztere Erklärung war auch notwendig, wenn die Bewilligung der „clausula anteferri“ nicht einer Kassation aller früheren päpstlichen Provisionsbriefe gleich kommen sollte.

Die Klausel „anteferri“ war denn auch Gegenstand des oft berechtigten Unwillens für alle diejenigen, welche infolge ihrer besonderen Verdienste von den Diözesanordinarien für einzelne Kanonikate in Aussicht genommen waren und bei eintretender Vakanz durch die Präsentation solcher päpstlicher Provisionsbriefe in der Erlangung der Präbenden gestört wurden.

In den Reskripten folgen dann unmittelbar die in den Suppliken ebenfalls besonders erbetenen „clausulae oportunae“: „Seu si eisdem

---

[1]) Der Grundsatz: „Papa non intendit gravare eandem ecclesiam super provisione duorum“ (Gomez l. c. p. 197) wurde leider in der Praxis auch bez. der Breslauer Diözese nicht beibehalten.

[2]) Vgl. Reg. Aven. Joh. XXII. t. 11. fol. 185.

episcopo et capitulo vel quibuscumque aliis communiter vel divisim a prefata sit sede indultum, quod ad receptionem vel provisionem alicuius minime teneantur et ad id compelli non possiut, quodque de canonicatibus ac prebendis seu personatibus ipsius ecclesie aut beneficiis ecclesiasticis ad eorum collacionem, provisionem, presentacionem seu quamvis aliam disposicionem coniunctim vel separatim spectantibus nulli valeat provideri per litteras apostolicas non facientes plenam et expressam ac de verbo ad verbum de indulto huiusmodi mencionem et qualibet alia dicte sedis indulgencia generali vel speciali cuiuscumque tenoris existat, per quam presentibus non expressam vel totaliter non insertam effectus huiusmodi nostre gracie impediri valeat quomodolibet vel differri et de qua cuiusque toto tenore habenda sit in nostris litteris mencio specialis."

Durch diese Klauseln sollte der letzte Widerstand des Diözesanbischofs oder der Kapitel gegen die Aufnahme der mit päpstlichen Schreiben Providierten gebrochen werden. Wenn Bischof oder Kapitel etwa selbst einen apostolischen Schutzbrief vorweisen konnten, daß sie zur Annahme solcher Providierten nur dann verpflichtet wären, wenn in deren Kollationsurkunden jenes Schutzbriefes des Kapitels ausdrücklich Erwähnung geschehe, so sollten diese Provisionsbriefe jene notwendige Eigenschaft mit jener Klausel besitzen; auch alle anderen generellen oder speziellen päpstlichen Indulte sollten bez. jener Provisionsbriefe außer Kraft treten.

Übrigens konnten jene Klauseln ihre Wirksamkeit nur auf mehr vereinzelte derartige, aus den Tagen Papst Urbans IV. stammende Indulte ausüben; für die Breslauer Diözese sind jedenfalls von den Päpsten der avignonesischen Periode solche Schutzbriefe niemals ausgestellt worden; gleichwohl enthalten auch die Provisionsbriefe für die Breslauer Kleriker stets jene Klauseln.

Besaß der vom Papst Providierte bereits irgend ein anderes Benefizium in einer Diözese, so mußte dasselbe, auch wenn es ein „simplex sine cura" war, ausdrücklich im Provisionsbriefe genannt werden, andernfalls war derselbe ungültig. Dadurch enthalten sämtliche Provisionsbriefe sehr wertvolles Material für die Diözesangeschichte, das hohe Alter vieler Pfarreien wird offenbar, längst verschwundene Dörfer werden mit ihren Kirchen, den Namen der Benefiziaten, Einkünften und Rechten genannt; nicht weniger aber sind jene Notizen auch für die

allgemeine Geschichte des kanonischen Rechts bez. der damals geduldeten Pluralität, Kompatibilität und Inkompatibilität der Benefizien von Wichtigkeit[1]).

Die Angabe der schon im Besitze des Petenten befindlichen Benefizien erfolgte gewöhnlich in der Form: „Aut quod in N. ecclesia (tale vel tale beneficium) nosceris obtinere“ oder . . . „exspectas“ . . . oder „super . . . ecclesia in palacio apostolico litigas“. Erhielt ein Kleriker an einem Tage zwei Provisionen, so mußte in jedem der beiden Provisionsbriefe auch des anderen am selben Tage empfangenen Benefiziums Erwähnung geschehen und zwar lauteten dann die Worte: „Seu si hodie“ oder „quodque tibi hodie de . . . [z. B. decanatu predicte Wladislaviensis et canonicatu ac prebenda Wratislauiensis ecclesiarum vacantibus[2])] per alias diversas nostras litteras duximus providendum“.

Durch die Formel: „aut quod . . . nosceris obtinere“ wurde keineswegs ohne weiteres der gleichzeitige Besitz inkompatibeler Benefizien gestattet, sondern, wie es in c. 21. de praeb. III. 4 in VI. heißt: „hoc enim solum predicta operatur expressio, quod facta tibi gratia nequeat subrepticia iudicari“.

Wollte jemand aus bestimmten Gründen zwei inkompatible Benefizien beibehalten, so mußte er um Dispens einkommen[3]). Reichte ein Kleriker, welcher schon ein Benefizium besaß, eine Supplik bez. eines zweiten inkompatiblen ein, so erklärte derselbe sich schon in der Supplik zur Aufgabe des ersten Benefiziums bereit, wenn er das zweite erlangt haben würde.

Der Provisionsbrief enthielt dann auch stets einen diesbezüglichen Passus etwa in der Form:

„Volumus autem quod quam primum vigore presencium dictorum canonicatus et prebende Wratislaviensium per nos, ut prefertur collatorum possessionem fueris pacifice assecutus, prefatam preposituram de qua tibi per nos, ut premittitur, est provisum dimittere, alioquin omni iure tibi competenti in eadem cedere, prout ad hoc te voluntarie obtulisti, tenearis“[4]).

---

[1]) Einen allgemeinen geschichtlichen Überblick gewähren u. a. Phillips, a. a. O. VII, 402 ff. u. Hinschius, a. a. O. III, 243 ff.

[2]) Reg. Aven. Joh. XXII. t. 19. fol. 396 t⁰.

[3]) Solche Dispensen wurden leider viel zu häufig erteilt, wofür die beigefügten Regesten Beispiele bringen.

[4]) Reg. Aven. Clem. VI. t. 59 fol. 421.

Am Ende des päpstlichen Provisionsbriefes und zwar in der sog. „littera gratiosa“ folgte die stehende, allerdings für den Petenten sehr bedeutsame Formel:

„Seu si presens non fueris ad prestandum de observandis statutis et consuetudinibus ipsius ecclesie Wratislaviensis solitum iuramentum, dummodo in absencia tua per procuratorem ydoneum et cum ad ecclesiam ipsam accesseris corporaliter illud prestes.“

Der zu Providierende hatte es demnach, zumal wenn er Ausländer war, gar nicht notwendig, bei der Übernahme des Kanonikats in Breslau persönlich anwesend zu sein, er konnte alle Formalitäten durch einen Prokurator erfüllen lassen; der Termin zur Ablegung des körperlichen Eides konnte lange genug hinausgeschoben werden oder der in Abwesenheit Providierte zog es aus besonderen Gründen überhaupt vor, um Dispens bez. des persönlichen Erscheinens zur körperlichen Eidesleistung nachzusuchen. Nur auf diese Weise erklärt es sich auch, daß Italiener Breslauer Kanonikate innehaben konnten, ohne daß dieselben Breslau jemals betreten haben.

Die in den Suppliken enthaltene Bitte „cum executoribus“ wurde durch Gewährung der sog. „littera executoria“ erfüllt. In derselben wurden stets drei Exekutoren vom Papst ernannt, von denen wenigstens einer, meistens aber zwei sich in der Nähe des zu Providierenden befanden, d. h. Benefiziaten an derselben Kirche oder auch an Nachbarkirchen waren. Die Namen[1]) der Exekutoren sind nur selten genannt, meist

---

[1]) Hier folgt eine Zusammenstellung namentlich angegebener Exekutoren aus Breslauer Provisionsbriefen, welche den Pontifikaten Johanns XXII. und Benedikts XII. angehören. Die in Klammern befindlichen Zahlen geben die Anzahl der päpstlichen Reskripte an, in welchen jene Kleriker genannt werden:

Magister Neapoleo de filiis Ursi [Orsini], Archidiakon und päpstl. Notar (2); Magister Reynaldus de filiis Ursi, Magister und päpstllichen Notar (1); Busolo de Parma, Kanonikus v. Tournay (7); Fredericus de Parma, Kan. v. Auxerre, später Kan. v. Padua (2); Johannes de Verulis, Kan. v. St. Peter, päpstl. Notar (3); Petrus de Verulis (1); Petrus dictus Miles, Kan. v. Krakau (3); Magister Jacobus de Mutina, Kan. v. Cambray, später Scholastik. v. Toul (9); Manuel Andreae de Flisco Kan. v. Arras (3); Magister Hermannus de Boemia, päpstl. Kaplan, Kan. v. Prag [cf. Dudik, a. a. O. II, 87] (3); Franciscus de Moliano, päpstl. Kaplan, Kan. v. Lâon [früher v. Bologna. Schl. Reg. no. 2696] (1); Leonardus de Guercino, päpstl. Notar, Scholastik. v. Langres (2); Gabriel de Fabriano, Archipresb. de S. Archangelo Aven. dioec. (1); Petrus de Pusterulla, Kan. v. Rieti (1); Magister Petrus de Pontecurvo, päpstl. Schreiber, Kan. v. Kalocsa (1); Magister Johannes de Pontecurvo, Dom-

wird nur zur Sicherheit ihr „officium" näher bezeichnet; Namen wurden ja leicht durch die romanischen Schreiber falsch eingesetzt, außerdem lag die Gefahr nahe, daß die mit ihren Namen genau angegebenen Personen schon in der Zwischenzeit gestorben waren, ehe die Petenten ihre Heimat erreichten.

Die Exekutoren empfingen die notwendigen jurisdiktionellen Befugnisse „tempore datae", konnten aber von denselben erst Gebrauch machen, wenn ihnen die „litterae plumbatae" in authentischer Form und zur rechten Zeit („legitime") praesentiert[1]) wurden.

Jede durch die Exekutoren vor der Expedition und Präsentation der päpstlichen Provisionsbriefe vorgenommene Kollation war ungültig[2]). Durch die Präsentation der „litterae apostolicae" an die rechtmäßigen Exekutoren wurden die Präbenden affiziert[3]).

Die „litterae executoriae" enthalten zunächst eine genaue Abschrift[4]) des Wortlauts der „litterae gratiosae" mit sämtlichen Klauseln[5]) gewöhnlich bis zu den Schlußworten: „corporaliter illud prestes". Dann beginnt das spezielle päpstliche Mandat, z. B. in den „Gratiae exspectativae":

dechant zu Breslau (2); Egidius de Placentia, Kan. v. Rheims (1); Nicolaus de Fractis, Korrektor apost. Schreiben, Kan. v. Patras (20) — derselbe wird am häufigsten genannt; Magister Arnoldus de Proczan, Kan. v. Breslau (1); Henricus de Jescotel (Jäschgüttel), Kan. v. Breslau (2); Johannes de Regio, Kan. v. Breslau (2), Conradus de Bohemia, Kan. v. Breslau (1); Henricus de Drogus, Kan. v. Breslau (1); Henricus qu. Erkenberti, Kan. v. Breslau (1); Johannes de Gottinge, Kan. v. Mainz (1); Andreas de Verulis, Kan. v. Breslau, päpstl. Schreiber (1); Henricus de Bantz, Kan. v. Breslau (1); Dominicus Johannis, Kan. v. Krakau (1); Michael Vbolkin, Kan. v. Prag (1); Petrus de Bari, Archidakon v. Salerno (1); Michael plebanus plebis de Kasimira maiori [Kazmierz bei Krakau]; Hildebrandinus, Bischof v. Padua (1).

Die genannten Exekutoren waren sämtlich Männer von angesehener und einflußreicher Lebensstellung; ob dieselben indessen — soweit sie nicht päpstliche Beamte waren — zur Zeit der Ausstellung der Provisionsbriefe an der Kurie selbst anwesend waren, läßt sich im allgemeinen nicht sagen, da ihre Anwesenheit nicht unbedingt erforderlich war; diese Frage ist jedesmal Fall für Fall zu untersuchen und zu entscheiden.

[1]) Vgl. Garcias, tract. de beneficiis. Coloniae Allobrogum 1735. P. VI. c. 2. no. 16.

[2]) Vgl. Pirhing, l. c. no. 275.

[3]) Cf. c. 4. X. de concess. praeb. III. 8. — Gomez, l. c. pp. 73, 75, 79, 181, 186, 209, 218.

[4]) Beginnend mit „in eodem modo" oder „in eundem modum". „Dilectis filiis" ...

[5]) Die Klauseln der „littera executoria" sind stets nach der „littera gratiosa" zu interpretieren nach dem Grundsatze: „Clausulae executivae non ampliant sive augent nec mutant principalem dispositionem". Pirhing, l. c. no. 257.

„Quocirca mandamus, quatenus vos vel duo aut unus vestrum per vos vel alium seu alios eundem N. vel procuratorem suum eius nomine auctoritate nostra ex nunc recipi facientes in dicta ecclesia Wratislaviensi in canonicum et in fratrem, stallo sibi in choro et loco in capitulo cum plenitudine iuris canonici assignatis, prebendam per nos in eadem Wratislaviensi ecclesia, ut premittitur, reservatam, si huiusmodi reservacionis nostre tempore vacabat ibidem vel ex nunc vacavit aut quam primum eam vacare contigerit, cum dictis iuribus et pertinenciis eidem N. post acceptacionem prefatam conferre et assignare curetis. Inducentes eum vel procuratorem predictum pro eo in corporalem possessionem dicte prebende et defendentes inductum ac facientes ipsum vel pro ipso procuratorem eundem pacifica illius possessione gaudere, sibique de ipsorum canonicatus et prebende fructibus, redditibus, proventibus et obvencionibus universis integre responderi.“

Zur Ausführung des päpstlichen Mandats konnten demnach entweder alle drei Exekutoren schreiten (wegen der örtlichen Entfernung war dies nur in seltenen Fällen möglich) oder nur zwei von ihnen (dies war der gewöhnliche Modus) oder endlich nur der eine von den dreien und auch dieser war noch befugt, sich durch einen Prokurator vertreten zu lassen. Da sich überdies, wie oben bemerkt wurde, auch der zu Providierende noch einer anderen Person an seiner Stelle bedienen durfte, so kam das ganze Kollationsgeschäft, wenn es gewünscht wurde, eigentlich nur auf Verhandlungen zwischen den beiderseitigen Prokuratoren hinaus, während der zu Providierende abwesend blieb und lediglich die Einkünfte bezog[1]).

---

[1]) In welcher Weise solche päpstliche Mandate von den Exekutoren der Breslauer Diözese ausgeführt wurden, zeigen folgende lehrreiche Beispiele:

a) Der „Processus super gracia per sedem apostolicam facta cum interposicione decreti“ (C. D. S. l. c. p. 102, no. 117); mit klaren Worten wird hier der Gang der Verhandlungen bei der Ausführung einer für einen Breslauer Kleriker bestimmten Anwartschaft dargestellt. Bemerkenswert ist, daß die Exekutoren alle diejenigen, welche ihren Befehlen etwa nicht gehorchen sollten, sogleich mit kirchlichen Strafen (Exkommunikation, Privation, Interdikt) bedrohen. Durch die in damaliger Zeit viel zu häufig und oft aus mehr geringfügigen Anlässen verhängten Strafen, wurden die letzteren selbst nahezu wertlos gemacht.

b) Bischof Nanker v. Breslau erklärt (C. D. S. l. c. p. 281 no. 82) die Kollation von Kanonikat und Präbende am Kollegiatstift zu Oppeln an Johannes de Ladmyr schon deshalb, weil die vom Papst ernannten Exekutoren zwei Pfarrer und einen

Am Schlusse der „littera executoria" befand sich die bedeutsame Formel:

„Non obstantibus omnibus supradictis, seu si eidem episcopo et capitulo vel quibusvis aliis communiter vel divisim ab eadem sit sede indultum, quod interdici, suspendi vel excommunicari non possint per litteras apostolicas non facientes plenam et expressam ac de verbo ad verbum de indulto huiusmodi mencionem. Contradictores auctoritate apostolica appellacione postposita compescendo."

Damit wurde den Exekutoren, die doch sehr häufig Diözesanen des Bischofs waren, die Vollmacht erteilt, Bischof, Kapitel und andere Personen trotz aller Schutzbriefe mit den höchsten kirchlichen Strafen zu belegen, wenn dieselben ihnen nicht zu Willen waren. Kein Wunder, wenn die kirchliche Disziplin dadurch schwer geschädigt wurde.

Die Exekutoren hatten nicht allein darauf zu achten, daß ihnen die päpstlichen Provisionsbriefe in authentischer Form vorgelegt wurden, sondern sie mußten auch darüber eine Untersuchung anstellen, ob die in jenen enthaltenen Angaben der Wahrheit entsprachen. Diese letztere Untersuchung mußte wenigstens „summarie" geführt werden; überschritten die Exekutoren ihre Befugnisse, so war die von ihnen vorgenommene Kollation ungültig[1]).

„vicarius perpetuus" mit der Ausführung des Mandats beauftragt hätten, für ungültig und zwar mit der Begründung: „In iure quippe noscitur esse cautum, quod delegatus sedis apostolice aliis, quam in dignitate vel personatu constitutis aut cathedralis ecclesie canonico vices suas sive causam sibi commissam subdelegare non potest."

[1]) Ein Beispiel dafür, daß auch der Breslauer Diözesanbischof Heinrich von Würben die Exekutoren päpstlicher Provisionsbriefe genau überwachte, enthält das Formelbuch des Arnold v. Protzan C. D. S. l. c. p. 117 u. 133 (Schl. Reg. no. 3709, 10). Der Kleriker Nycolaus hatte eine päpstliche Anwartschaft auf ein Benefizium erlangt, dessen jährliche Einkünfte, wenn sine cura 18, und wenn c. cura 25 Mark in Silber nicht übersteigen sollten. Die Exekutoren verliehen demselben die Pfarrkirche zu Swyn (Schweinhaus, Kr. Bolkenhain) in der Breslauer Diözese, deren Einkünfte aber auf 40 Mark in Silber und mehr taxiert waren. Bischof Heinrich beanstandete die Kollation und appellierte nach Avignon.